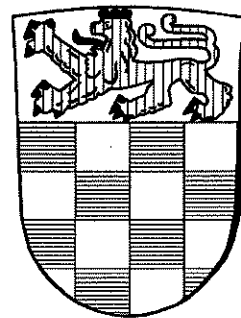


STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet um 18:00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ausschusssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Hinweis zur Corona-Situation:

Die Corona-Infektionszahlen steigen leider wieder. Das Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske wird deshalb sehr empfohlen. FFP2-Masken werden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

Sankt Augustin, den 09.11.2022

Mit freundlichen Grüßen


Denis Waldästl

ges. Bürgermeister


Dr. Max Leitterstorf

10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungsort Technisches Rathaus, Sitzungssaal 4.15, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin				
Datum 22.11.2022	☒ öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00 Uhr	☒ nicht-öffentliche Sitzung	Uhrzeit anschließend

EINLADUNG

Tagesordnung Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Seite: Berichterstatter/in:
- 2 Verpflichtung sachkundiger Bürger**
Seite: Berichterstatter/in:
- 3 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 13.09. und 27.10.2022**
Seite: Berichterstatter/in:
- 4 Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 13.09.2022 gefassten Beschlüsse**
Seite: *4* Berichterstatter/in:
- 5 22/0504 Haushaltsplanberatung 2023 für die Kinder- und Jugendhilfe**
Seite: Berichterstatter/in: Dez. III
Die Vorlage wird nachgereicht.
- 6 22/0511 Vorstellung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit des freien Jugendhilfeträgers Hotti e.V.**
Seite: *5-7* Berichterstatter/in: Dez. III
- 7 22/0512 Fortschreibung der Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit**
Seite: *8-49* Berichterstatter/in: Dez. III
- 8 22/0513 Ferienangebote für Kinder- und Jugendliche in Sankt-Augustin - Fortentwicklung und Erweiterung der Angebotsstruktur**
Seite: *50-53* Berichterstatter/in: Dez. III
- 9 22/0544 Flexibilisierung des offenen Ganztags – Schreiben des Bürgermeisters**
Seite: *54-57* Berichterstatter/in: Dez. III
- 10 22/0514 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen bei Angeboten der Ferienbetreuung**
Seite: Berichterstatter/in: Dez. III
Die Vorlage wird nachgereicht.

- 11** 22/0414 **Beschlussfassung über den fortgeschriebenen Aktionsplan Inklusion**
Seite: 58 – Berichterstatter/in: Dez. III
302
- 12** 22/0515 **Ergebnisse Spielplatzentwicklungsplanung - Stadtteil Niederpleis**
Seite: Berichterstatter/in: Dez. III
Die Vorlage wird nachgereicht.
- 13** 22/0487 **Entwicklung eines "Kommunalen Handlungskonzeptes Prävention und Armutsbekämpfung"**
Seite: 303 – Berichterstatter/in: Dez. III
307
- 14** 22/0545 **Aktueller Sachstand Kita-Bau**
Berichterstatter/in: Dez. III/Dez. IV
- 15** **Anträge der Fraktionen**
- 15.1 22/0533 Prüfauftrag betr. Abschlagszahlungen an Kindertagespflegepersonen - CDU
Seite: 308 – Berichterstatter/in: Dez. III
309
- 15.2 22/0536 Kita-Plätze für Kinder aus dem Kreisfrauenhaus Birlinghoven - CDU
Seite: 310 – Berichterstatter/in: Dez. III
311
- 15.3 22/0539 Anpassung der KiTa-Bedarfsplanung im U3-Bereich - Gemeinsamer Antrag SPD Grüne FDP
Seite: 312 – Berichterstatter/in: Dez. III
313
- 16** **Anfragen und Mitteilungen**
- 16.1 **Anfragen**
- 16.1.1 **Probleme Bescheiderstellung Kindertagespflege**
- 16.2 **Mitteilungen**

Nicht öffentlicher Teil

- 1** **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Seite: Berichterstatter: Vorsitzender
- 2** **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 27.10.2022**
Seite: Berichterstatter: Vorsitzender
- 3** **Bericht über den Stand der Ausführung der in der nicht öffentlichen Sitzung am 27.10.2022 gefassten Beschlüsse**
Seite: Berichterstatter: Vorsitzender
- 4** **Anträge der Fraktionen**
Seite: Berichterstatter/in:
- 5** **Anfragen und Mitteilungen**
Seite: Berichterstatter/in:
- 5.1 Anfragen
Berichterstatter/in:
- 5.2 Mitteilungen
Berichterstatter/in:

**Berichte über die Beschlussausführung
des Jugendhilfeausschusses**

Sitzung vom 13.09.2022

Öffentlicher Teil

22/0326 Aufnahme der Kita "Zur Kleinbahn II", Birlinghoven, in die Jugendhilfeplanung

Es wird beschlussgemäß verfahren.

22/0339 Anerkennung der KinderReich Rheinland gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

**22/0329 Spielplatzausbauprogramm 2022 (Kinderspielplätze, Skateranlage, informelle Jugendtreffpunkte) zusammen mit
22/0410 Antrag zum TOP 8 Spielplatzausbauprogramm**

SPD-, Grüne-, FDP-Fraktion

Es wird beschlussgemäß verfahren.

Sitzung vom 27.10.2022

Nicht öffentlicher Teil

22/0449 Besetzung der Fachbereichsleiterstelle Kinder, Jugend und Familie

Es wird beschlussgemäß verfahren.

Sitzungsvorlage

Datum: 28.10.2022

Drucksache Nr.: 22/0511

Beratungsfolge
Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin
22.11.2022

Behandlung
öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Vorstellung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit des freien Jugendhilfeträgers Hotti e.V.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht und die Vorstellung zur Arbeit im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durch den Jugendhilfeträger Hotti e. V. zur Kenntnis.

Problembeschreibung/Begründung:

Durch den Umstrukturierungsprozess der Offenen Kinder und Jugendarbeit in Sankt Augustin und der damit verbundenen Neuverteilung der Arbeitsfeldpakete wurde im Sommer 2019 ein umfangreiches Interessenbekundungsverfahren zur Verteilung der einzelnen Pakete durchgeführt und in der Jugendhilfeausschusssitzung am 03.07.2019 final beschlossen.

So betreibt gemäß der aktuell gültigen Kooperations- und Leistungsvereinbarung der freie Jugendhilfeträger *Hotti e. V.* seit dem 01.01.2020 die Arbeitsfeldpakete 2 (Menden-Süd / Café Leger) und 3 (Menden-Ost u. Birlinghoven / Stadtteilladen Johannesstraße u. Hotti Birlinghoven).

Der Jugendhilfeträger HOTTI e.V. gehört zu den kleinen Anbietern der Offenen Jugendarbeit im Rhein-Sieg-Kreis, ist überparteilich, konfessionell ungebunden und bietet eine breite Palette diverser pädagogischer Bildungs- und Freizeitangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Der 2006 gegründete Verein ist als einziger Träger im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Vereinssitz in Sankt Augustin tätig.

Im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist HOTTI e.V. inzwischen in zwei Kommunen, Sankt Augustin und Troisdorf mit sechs Einrichtungen und einem Spielmobil vertreten. Seit dem 01.01.2020 hat Hotti e.V. im Interessensbekundungsverfahren die Einrichtungen Café Leger und den Stadtteilladen Johannesstraße übernommen. Die Einrichtung in Birlinghoven in Kooperation mit dem SV Birlinghoven führt der Verein ebenfalls seit dem 01.01.2020 mit einer halben Personalstelle weiter.

Neben den klassischen Jugendzentren bereichern auch speziellere Formen Offener Jugendarbeit das Angebotsspektrum. So engagiert sich der Verein u.a. im Schwerpunkt Tierpädagogik, verschiedenen Formen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen und im Bereich Spiele -als eigene Form der offenen Jugendarbeit u.a. Pionier im Strategie- und Rollenspielbereich- sowie der Verleihstation Brettspiele, mit jeweils separaten und stadtweiten Angeboten. Als Kulturverein beherbergt er mit „HOTTI OnStage“ dass im Rhein-Sieg Kreis bekannte Jugendtheater mit dem Wirkungsort Haus Menden in Sankt Augustin. Mit einer Reihe offener Ferienmaßnahmen ist er einer der verlässlichen gemeinnützigen Anbieter für die gesamte Region Bonn/Rhein-Sieg mit Schwerpunkt Menden. Im Bereich Jugendhilfe und Schule ist HOTTI e.V. von Beginn an Hauptkooperationspartner in der Übermittagsbetreuung der Fritz-Bauer-Gesamtschule. Seit 2017 engagiert er sich im Bereich LSB-TI*, (die Abkürzung steht für Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen) ist hier als Fachstelle etabliert und kooperiert mit dem NRW-Dachverband „gerne anders“ und dem LSBTI* Jugendzentrum „Q“ der Beratungsstelle „check.it“ in Troisdorf. Seit diesem Jahr ist der Verein im Bereich der Hilfen zur Erziehung mit Sozialer Gruppenarbeit in eigenen Räumen in der Burgstraße in Menden unterwegs. Kooperationspartner ist hier der Bezirkssozialdienst der Stadt Sankt Augustin. Im Quartier Menden-Ost beschäftigt er darüber hinaus ebenfalls seit dem 01.09.2022 eine Fachkraft für Quartierssozialarbeit. HOTTI e.V. zeichnet sich insbesondere durch eine ungewöhnliche hohe Anzahl ehrenamtlicher MitarbeiterInnen aus. 2014 erhielt er hierfür den Ehrenamtspreis der Stadt Sankt Augustin.

Die Verwaltung des Trägers hat seit 2020 in der Burgstraße in Menden, direkt neben dem Spielezentrum des Vereins, ihren Sitz. Die Stadt Sankt Augustin finanziert im Rahmen der Vereinbarung Offener Kinder- und Jugendarbeit 1,5 Personalstellen und die Betriebskosten für die Einrichtungen Johannesstraße (1) und Birlinghoven (0,5) sowie eine zugewiesene städtische Mitarbeiterin in Vollzeit und die Betriebskosten für das Café Leger in Menden.

In Vertretung



Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel sind hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan vorzusehen.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 28.10.2022

Drucksache Nr.: **22/0512**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	22.11.2022	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Fortschreibung der Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit freier Träger der Stadt Sankt Augustin in der vorgelegten Form. Die Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzen die bestehenden Förderrichtlinien vom 01.03.2015.

Sachverhalt / Begründung:

Die Mittel zur Förderung der Jugendarbeit in Sankt Augustin, mit denen die Kinder- und Jugendarbeit der Jugendgruppen in den Ferien sowie Bildungsmaßnahmen, internationale Begegnungen sowie die Gruppenangebote gefördert werden, werden in Sankt Augustin seit 1997 im Auftrag der Stadtverwaltung durch den Stadtjugendring Sankt Augustin e.V. verwaltet. Die hierfür geltenden Richtlinien wurden zuletzt im Juni 2016 im Jugendhilfeausschuss geändert.

Aufgrund einiger zwischenzeitlich notwendig gewordenen Änderungen und Klarstellungen wurden die Richtlinien insgesamt überarbeitet sowie sprachlich, unter anderem gendergerecht, angepasst und neu strukturiert. .

Ziele dieser Überarbeitung waren inhaltliche Klarstellungen, eine klarere Strukturierung sowie die Vereinfachung des Verfahrens zur Antragsstellung und zum Verwendungsnachweis, da gerade die rein ehrenamtlich geführten Jugendgruppen zunehmend Schwierigkeiten hatten, die ihnen zustehenden Zuschüsse richtliniengerecht zu beantragen oder abzurechnen.

Folgende Änderungen wurden eingefügt:

- Änderung der Richtlinienbezeichnung von „**Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin**“ in „**Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit freier Träger der Stadt Sankt Augustin**“.

- Künftig können Anträge und Verwendungsnachweise auch digital eingereicht werden.
- Die Antragsfrist wurde vom 31.3. auf den 30.6. des Jahres verlängert.
- Die Unterscheidung der einzelnen Förderbereiche für Maßnahmen wurde aufgegeben, künftig werden nur noch Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Jugendleiter*innen unterschieden. Weiterhin jedoch auch Förderung der Anschaffung von Jugendpflegematerial sowie der Verbandsarbeit (Gruppenstunden etc.).
- Angleichung der Förderung für Maßnahmen in Bezug auf das Alter der Teilnehmenden.
- Gleiche Förderung für alle Maßnahmen mit Zuschlägen für Übernachtungen und Maßnahmen außerhalb von Sankt Augustin sowie internationale Begegnungen.
- Verzicht auf die Verpflichtung von Gegenbesuchen bei Internationalen Begegnungen
- Bildungsmaßnahmen künftig auch im Ausland möglich
- Erhöhung der Fördersätze als Inflationsausgleich, aber weiterhin Deckelung durch die vorhandenen Haushaltsmittel. Bei Überzeichnung erfolgt eine Quotierung.
- Förderung der Teilnahme von einzelnen Kindern mit Teilhabeeinträchtigungen bei allen Maßnahmen statt Förderung gesonderter inklusiver Maßnahmen.
- Berücksichtigung von erhöhtem Betreuungsaufwand durch Teilnehmende mit Teilhabeeinträchtigungen / Förderung von Teilnehmenden mit Schulbegleitungen.
- Verbesserung des Betreuungsschlüssels bei der Teilnahme von Kindern mit Teilhabeeinträchtigungen.
- Aufnahme von Sonderregelungen für Zeiten mit öffentlich gültigen Einschränkungen von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Coronaschutzverordnung).
- Überarbeitung der Negativ-Liste für Anschaffung von Jugendpflegematerial.

Die Änderung des Richtlinien textes wurde zwischen dem Vorstand des Stadtjugendrings und dem Fachdienst Jugendförderung der Stadt abgestimmt und am 30.09.2022 in einer Vollversammlung des Stadtjugendrings von den Mitgliedern (einstimmig bestätigt).

Am 19.10.2022 wurde der Entwurf der neugefassten Richtlinien in der vierten Sitzung des Unterausschusses Kinder- und Jugendförderplan beraten.

In der Anlage liegen die aktuell gültigen Richtlinien mit Änderungsanmerkungen sowie der vorgeschlagene neue Text vor.

In Vertretung



Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Förderrichtlinien

zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin

(Gewährung von Zuschüssen)

Stand: Juni 2016



**Die Verwaltung der Fördermittel
für Maßnahmen der Jugendarbeit
erfolgt durch den**

Stadtjugendring Sankt Augustin e.V.

Bonner Straße 104
53757 Sankt Augustin

E-Mail: foerdermittel@sjr-sanktaugustin.de

Homepage: www.sjr-sanktaugustin.de

beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss am 28.06.2016.
Die Richtlinien treten zum 29.06.2016 in Kraft.

INHALTSVERZEICHNIS:

Seite:

ALLGEMEINE RICHTLINIEN

der Stadt Sankt Augustin über die Gewährung von Fördermitteln zur Förderung der Jugendarbeit	2
--	---

RICHTLINIEN ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON FÖRDERMITTELN

1. FÖRDERUNG VON FREIZEITMAßNAHMEN

Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermitteln zur Durchführung von Jugendfahrten und -wanderungen, sowie Ferien- und Freizeitlagern	9
--	---

2. FÖRDERUNG VON FERIENNAHERHOLUNGEN

Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermitteln zu Maßnahmen der Feriennaherholung	10
---	----

3. FÖRDERUNG VON INTERNATIONALEN BEGEGNUNGEN

Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermitteln zur Durchführung von internationalen Begegnungen	11
---	----

4. FÖRDERUNG VON MAßNAHMEN ZUR INKLUSION

Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermitteln zur Inklusion sozial benachteiligter Kinder und Jugendlichen	13
---	----

5. FÖRDERUNG VON BILDUNGSMAßNAHMEN

Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermitteln zu Bildungsmaßnahmen und -veranstaltungen	14
--	----

6. FÖRDERUNG VON JUGENDGRUPPENARBEIT

Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermitteln zur Durchführung von Jugendgruppen, -vereins und -verbandsarbeit	17
---	----

7. FÖRDERUNG VON INNOVATIONEN

Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermitteln für Modell- und Sondermaßnahmen	18
--	----

8. FÖRDERUNG VON JUGENDMATERIAL

Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermitteln zur Anschaffung von Geräten, Material und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit	19
--	----

ALLGEMEINE RICHTLINIEN

der Stadt Sankt Augustin über die Gewährung von Fördermitteln zur Förderung der Jugendarbeit

Die Stadt Sankt Augustin unterstützt und fördert im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Sankt Augustin durchgeführte und den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) entsprechende Jugendarbeit.

Nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Richtlinien auf die jeweilige weibliche Form der Schreibweise verzichtet. Jedem Leser ist natürlich freigestellt, die jeweilige weibliche Form an passender Stelle selbstständig für sich selbst oder seine Zuhörer einzufügen.

1 Förderungsabsicht/-gegenstand

Kommentiert [MS1]: § 1 (1,2,5)

- 1.1 Ziel der Förderung der Jugendarbeit ist die Unterstützung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenständigen und sozialen Persönlichkeit. Diesem Ziel dienen mittelbar und unmittelbar Maßnahmen, die die sozialen, geistigen, körperlichen und emotionalen Anlagen und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen stärken.
- 1.2 Gefördert werden Maßnahmen und die Anschaffung von Gegenständen entsprechend den Bestimmungen der Einzelförderrichtlinien.
- 1.3 Nicht gefördert werden Einrichtungen und Veranstaltungen sowie Anschaffungen, die überwiegend schulischen, religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter haben und Veranstaltungen von Sportvereinen, in deren Mittelpunkt sportliche Aktivitäten mit der Zielsetzung des Vereines stehen (*Fahrten zu Wettkämpfen, Turnieren, etc.*).

2 Förderungsgrundsätze

Kommentiert [MS2]: § 1 (5,6,7,8,9,10)

- 2.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 2.2 Die gleichzeitige Förderung nach verschiedenen Richtlinien ist nicht möglich.
- 2.3 Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen sowie bereits getätigter Anschaffungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 2.4 Das Jugendamt ist, soweit erforderlich ist, ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung auf die Antragsberechtigten im Rahmen eines sog. Quotierungsverfahren aufzuschlüsseln.
- 2.5 Das Recht der Träger der Jugendhilfe auf freie Gestaltung ihrer Jugendarbeit sowie selbständige Auswahl und Fortbildung Ihrer Mitarbeiter, bleibt durch die Förderung unberührt.
- 2.6 Für die Förderung gelten diese Richtlinien, soweit sich aus den Einzelförderrichtlinien nichts anderes ergibt.

Kommentiert [MS3]: Entfällt, weil zukünftig nur noch eine Richtlinie existiert

- 2.7 Bei Förderungsempfängern, die in erheblicher Weise und wiederholt gegen die festgelegten Grundsätze und Förderungsbestimmungen verstoßen, behält sich die Stadt Sankt Augustin das Recht vor, diese ganz oder teilweise von der weiteren Förderung - evtl. durch Widerruf der Anerkennung - auszuschließen.

3 Förderungsempfänger

3.1. Gefördert werden

Kommentiert [MS4]: §3(1)

- Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII, die ihren Sitz in Sankt Augustin haben oder in Sankt Augustin tätig und anerkannt sind.
- in Sankt Augustin tätige Vereinigungen, die ihre Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII beantragt haben und über deren Antrag noch nicht entschieden werden konnte. Diese können vorläufige Anträge stellen. Über die Förderung wird nach ihrer Anerkennung entschieden.
- sonstige Jugendgruppen und nicht anerkannte Jugendgemeinschaften (*informelle Gruppen*), soweit die zu fördernde Veranstaltung grundsätzlich förderungswürdig im Sinne der Richtlinien ist bzw. einen Versuch moderner Jugendarbeit erkennen lässt (*ausgeschlossen ist die Förderung von Jugendpflegematerial*).
- Träger gem. § 75 SGB VIII, die ihren Sitz nicht in der Stadt Sankt Augustin haben und dort nicht tätig sind, bekommen nur die Teilnahme Sankt Augustiner Kinder und Jugendlicher gefördert.
- Träger gem. § 75 SGB VIII, die ihren Sitz nicht in der Stadt Sankt Augustin haben, bekommen die Teilnahme zukünftig in Sankt Augustin tätiger Gruppenleiter an entsprechenden Ausbildungen überörtlicher Träger (*adäquat zu einem Dachverband*) gefördert. Im Zweifelsfall kann die Bestätigung der Zugehörigkeit zum jeweiligen Sankt Augustiner Träger verlangt werden.

Jeder Träger, der Fördermittel beantragt, muss eine Vereinbarung mit der Stadt Sankt Augustin bzw. bei ortsfremden Trägern mit seiner Heimatkommune zur Einholung von erweiterten Führungszeugnissen für alle Leiter vor Maßnahmebeginn unterzeichnet haben.

Kommentiert [EK5]: § 3.3.

3.2. Nicht gefördert werden

Kommentiert [MS6]: §3(2)

- Träger von Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden könnten.
- Träger von Maßnahmen im Sinne von § 22 SGB VIII, z.B. Kindergärten, Kindertagesstätten, Horte und ähnliche Einrichtungen.
- Maßnahmen und Veranstaltungen für oder von Familien, insbesondere Familienfreizeiten.

Nicht gefördert wird die Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient.

4. **Förderungsvoraussetzungen**

Die unter 3.1 genannten Träger, Vereinigungen und Gruppen erhalten nur dann eine Förderung, wenn sie eine Vereinbarung nach Maßgabe des § 72 a II SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen mit ihrem jeweils örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe getroffen haben.

Kommentiert [MS7]: §3(3)

Die Angebote der Jugendarbeit sollen grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter von **sechs Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres** für eine freiwillige Teilnahme offen stehen. Die Einbeziehung nichtorganisierter junger Menschen ist bei allen Maßnahmen der Jugendarbeit erwünscht.

Kommentiert [MS8]: §1(3)

Inklusion

Die Inklusion sozial benachteiligter junger Menschen, insbesondere mit Migrationshintergrund und die gleichberechtigte Einbindung junger Menschen mit Behinderungen sind gemäß ihrem gesetzlichen Anspruch anzustreben.

Partizipation:

Im Rahmen der Maßnahmen sollen Teilnehmer ihrem Alter entsprechend an Planung und Durchführung der Angebote mitwirken.

Gender Mainstreaming

Zudem soll der Träger dafür sorgen, dass die Angebote auch die geschlechtsspezifischen Interessen und Lebenslagen der Teilnehmer berücksichtigen und geschlechtsspezifische Benachteiligungen thematisieren. Hierfür ist auf eine gleichgeschlechtliche Besetzung der Leitungskräfte bei koedukativen Maßnahmen zu achten.

Kommentiert [MS9]: §1(4)

4.1 **Förderung**

4.1.1 **Als Leiter und Teilnehmer gefördert werden**

Kommentiert [MS10]: §4(1)

- Teilnehmer, die ihren Wohnsitz in der Stadt Sankt Augustin haben,
- Leiter, Mitarbeiter, Fachkräfte und Referenten einer Maßnahme, auch die, die nicht ihren Wohnsitz in Sankt Augustin haben, aber maximal nur im Verhältnis zu den aus Sankt Augustin teilnehmenden Jugendlichen und soweit nicht bereits eine anderweitige Bezuschussung erfolgt.

4.1.2 **Nicht gefördert werden**

Kommentiert [EK11]: § 4(2)

- Mitarbeiter und Betreuer, die die förderungsfähige Zahl an Leitern überschreiten und als Teilnehmer zu alt sind.
- Leiter von Maßnahmen nicht Sankt Augustiner Träger, die nicht in Sankt Augustin stattfinden, mit Wohnsitz in Sankt Augustin.
- Nicht gefördert wird die Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme nicht berührt wird.

Kommentiert [EK12]: § 3(2)

- 4.2. Die als verantwortliche Leiter einer Maßnahme eingesetzten Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, nachweislich bereits vor Maßnahmenbeginn Inhaber einer gültigen Juleica (*Jugendleiter-Card*) sein oder eine sonstige fachspezifische Qualifikation nachweisen und an der

- Maßnahme selbst teilnehmen. Von den übrigen Leitern wird eine entsprechende Qualifikation erwartet. Kommentiert [MS13]: §5(1)
- 4.3. Als Jugendgruppenleiter eingesetzte Personen sind ohne Altersbegrenzung in die Förderung eingeschlossen. Kommentiert [MS14]: §4(1)Nr2
- 4.4. Eine Förderung der Gesamtmaßnahmen ist nur zulässig, wenn *(gemäß der Besonderen Richtlinien)* eine ausreichende Anzahl an Jugendgruppenleitern / Mitarbeitern an der Maßnahme selbst teilnimmt. Als ausreichend wird in der Regel ein Leiter bzw. Betreuer für je 10 Teilnehmer angesehen. Gefördert wird jedoch höchstens ein Betreuer für je fünf Teilnehmer. Kommentiert [MS15]: §4(1)Nr2
- 4.5. Besonders zu fördernde Teilnehmer mit Behinderungen weisen ihre Behinderung mittels der Kopie ihres Behindertenausweises nach. Kommentiert [MS16]: §2(4)
- 4.6. Ein städtischer Zuschuss wird darüber hinaus nur gewährt, wenn Kommentiert [MS17]: §5(4)
- die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Ein Eigenanteil ist nicht verpflichtend, außer bei der Förderung von Jugendpflegematerial (siehe spezielle Richtlinien 8.b.)
 - mögliche Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch genommen worden sind (*Zuschüsse gem. den Kinder- und Jugendförderplänen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen werden auf den Eigenanteil angerechnet*)
 - durch die Auszahlung des Zuschusses keine Überfinanzierung eintritt. Überschreitet ein Antragsteller bei der vollen Ausschöpfung des Fördervolumens zusammen mit den Eigenmitteln und/oder Drittmitteln die eigenen Kosten, so wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.
- 4.7. Die Einzelrichtlinien können weitere Voraussetzungen bestimmen. Kommentiert [MS18]: entfällt
- 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**
- 5.1. **Förderungsart:** Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Festbetrags- und Anteilfinanzierung. Kommentiert [MS19]: §§14,19,21,23,26
- 5.2. **Förderungshöhe** und **-umfang** ergeben sich aus Ziff. -b der jeweiligen Richtlinien.
- 5.3. **Höchstförderung:** Falls das Antragsvolumen in einem Zuschussbereich die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in diesem Zuschussbereich überschreiten, wird pro Träger eine Deckelung auf maximal 25 % des Zuschussbereiches durchgeführt, um die Inanspruchnahme der Mittel in den anderen Förderbereichen zu begrenzen. Pro Träger und Jahr werden höchstens 25 % der Gesamtfördermittel gewährt. Kommentiert [MS20]: §8 (4)
- 5.4. Bezuschusst werden können..**
- ein Jugendgruppenleiter *(gem. Ziffern 4.3 und 4.4 der Allgemeinen Richtlinien)* für je fünf Kinder / Jugendliche *(Teilnehmer)* bis zu 30 Teilnehmern.
 - bei Maßnahmen mit mehr als 30 Teilnehmern wird für jeweils 10 weitere Teilnehmer nur noch ein zusätzlicher Jugendgruppenleiter bezuschusst;

- eine Fachkraft ab je 20 Teilnehmer, wenn deren Einsatz im jugendpflegerischen Interesse liegt (z.B. Handwerker, der Einsatz ist im Antrag besonders zu begründen);
- bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung ein Koch / eine Köchin bzw. eine Hilfsperson ab 20 Teilnehmern Der Einsatz ist im Antrag besonders zu begründen.
- bei Maßnahmen an denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen teilnehmen, kann für je drei Teilnehmer mit Behinderungen ein Leiter bzw. Mitarbeiter gefördert werden, im Einzelfall sogar der notwendige Einzelbetreuer, soweit dieser nicht bereits als Einzelbetreuer von anderen Trägern bezahlt wird.

Kommentiert [MS21]: §4(1) Nr 2-5

5.5. Dauer der Maßnahmen

Bei allen Maßnahmen, die länger als 21 Tage dauern, wird der städt. Zuschuss nur für 21 Tage gewährt.

Kommentiert [MS22]: §5(3)

- 5.6. An Teilnehmer aus Sankt Augustin, die den Sankt Augustin-Ausweis vorlegen oder ihre Anspruchsberechtigung auf eine Grundsicherung nach SGB XII (ALGII oder Sozialhilfe) nachweisen, wird ein zusätzlicher städtischer Zuschuss gewährt. Dieser Zuschuss ist vom Träger der Maßnahme über das Jugendamt zu beantragen.

Kommentiert [EK23]: §15

6. Verfahren

Antrag, Verwendungsnachweis, Bewilligung, Auszahlung, Rückzahlung.

6.1 Antragsverfahren zur Zuschussbeantragung

- 6.1.1 Anträge auf Förderung sind schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Antragsvordruckes (einschl. Anlagen) vor Maßnahmebeginn, spätestens aber bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das gesamte Jahr an den Stadtjugendring Sankt Augustin e. V. zu richten. Hierzu werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel je nach ermitteltem Bedarf der einzelnen Förderbereiche prozentual aufgeteilt (Quotierungsverfahren). Zu Jahresende erfolgt die prozentuale Aufteilung der nicht benötigten Mittel im Rahmen der sog. Endausschüttung.

Kommentiert [MS24]: §6(1,2)

- 6.1.2 Um kurzfristig geplante Maßnahmen nicht von der Förderung auszuschließen, können auch nach 31.03. des jeweiligen Jahres Anträge für Maßnahmen mit maximal 2 Übernachtungen, also nur **Anträge** für Kurzfreizeiten, Bildungs- und Inklusionsmaßnahmen, eingereicht werden.

Kommentiert [MS25]: §6(3)

- 6.1.3 Der Träger hat im Verwendungsnachweis nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind und keine Überfinanzierung eintritt.

Kommentiert [MS26]: §7(1)

6.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- 6.2.1 Wird der Antrag eingereicht, erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung, später einen Bescheid. In begründeten Ausnahmefällen

Kommentiert [MS27]: §9(1)

kann auf Antrag auch ein Abschlag auf die Quotierung in Höhe von rund 70 % der beantragten Maßnahme gezahlt werden.

Kommentiert [MS28]: §10(2)

6.2.2 Die Durchführung der Maßnahme ohne Bewilligungsbescheid schließt eine Förderung nicht aus, erfolgt aber auf eigenes Risiko des Trägers.

Kommentiert [MS29]: §9(3)

6.2.3 Einen Ablehnungsbescheid erhält der Antragsteller, sofern

Kommentiert [MS30]: §9(4)

- der Antrag den jeweiligen Richtlinien nicht entspricht, und auch keiner anderen besonderen Richtlinien zugeordnet werden kann,
- erforderliche Angaben fehlen bzw. notwendige Unterlagen nicht beigelegt sind und / oder diese nicht rechtzeitig nachgereicht werden.

6.3 Verwendungsnachweis

6.3.1 Vom Antragsteller ist ein Verwendungsnachweis auf dem vorgesehenen Vordruck bis **spätestens 6 Wochen** nach Abschluss der Maßnahme bzw. Anschaffung des Jugendpflegematerials vorzulegen. Sollte der Verwendungsnachweis bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, kann auf Antrag eine Verlängerung von bis zu 2 Wochen gewährt werden. Wird der Verwendungsnachweis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, werden seitens der Verwaltung keine Zahlungen geleistet und der Antrag abgelehnt.

Kommentiert [MS31]: §7(1,2,3)

6.3.2 Die Verwaltung des Jugendamtes behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle **Original-Belege** über die ihm entstandenen **Einnahmen und Kosten** nach Abschluss der Maßnahme zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Verwaltung des Jugendamtes vorzulegen.

Kommentiert [MS32]: §7(5)

6.4 Rückzahlung

Kommentiert [MS33]: §(11)

6.4.1 Der Antragsteller ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- die Durchführung der Maßnahme aufgegeben wird (betrifft Abschlagszahlungen);
- unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden;
- trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird;
- die erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden;
- Bestimmungen dieser Förderrichtlinien nicht beachtet wurden;
- Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind;
- unter Anrechnung des gewährten Zuschusses und des Eigenanteils eine Überfinanzierung erfolgen würde.

18

- 6.4.2 Im Falle der Rückforderung eines unberechtigt in Anspruch genommenen oder zweckwidrig verwandten städtischen Zuschusses ist der Betrag grundsätzlich vom Tage der Auszahlung an mit dem Zinssatz zu verzinsen, der zu diesem Zeitpunkt bei der Kreissparkasse für die Kassenkredite der Stadt gilt. Für Rückzahlungen, die sich aus der Endabrechnung einer ordnungsgemäß abgewickelten Maßnahme ergeben, gelten die vorstehenden Zinsbestimmungen nicht, soweit innerhalb einer angemessenen Frist zurückgezahlt wird.

7. Verwaltung der Fördermittel

Das Jugendamt hat den Stadtjugendring Sankt Augustin e.V. (SJR) mit der Verwaltung der Haushaltsmittel zur Förderung der Jugendarbeit nach den Allgemeinen Richtlinien der Stadt Sankt Augustin über die Gewährung von Fördermitteln (*Zuschüssen*) betraut.

Kommentiert [MS34]: §1(11)

Förderung von Freizeitmaßnahmen

Kommentiert [MS35]: Neu geregelt in Abschnitt 3

1. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermitteln zur Durchführung von Ferien- und Freizeitlagern, sowie Jugendfahrten und -wanderungen

- 1.a **Förderabsichten, Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen**

- 1.a.a **Ferien- und Freizeitlager, Jugendfahrten und -wanderungen**

finden grundsätzlich außerhalb von Sankt Augustin statt. Gefördert werden alle Sankt Augustiner Teilnehmer und eine angemessene Anzahl Leiter. Durch die geförderten Maßnahmen sollen Möglichkeiten geschaffen werden, sich zu erholen, Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und die Persönlichkeit weiter zu entwickeln.

- 1.a.b **Dauer der Maßnahmen:**

Jugendfreizeiten müssen mindestens eine Übernachtung umfassen.

- 1.a.c **Teilnehmerzahlen:**

Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens 5 Teilnehmern (*ohne Betreuer*).

(Die Gesamtzahl der Teilnehmer ist hier maßgebend und nicht die Zahl der Teilnehmer aus Sankt Augustin)

- 1.b **Art, Umfang und Höhe der Förderung**

- 1.b.a Der städt. Zuschuss beträgt für jeden Teilnehmer 7 € je Verpflegungstag.

Ein Eigenanteil ist nicht verpflichtend, wenn die Maßnahme auskömmlich finanziert ist.

- 1.b.b **Sonderförderungen bei sozial bedürftigen Teilnehmern und Teilnehmern mit Behinderungen!**

Für Teilnehmer, die den Sankt Augustin-Ausweis vorlegen, wird ein zusätzlicher städtischer Zuschuss gewährt, der sich wie folgt errechnet:

Teilnehmerbeitrag je Tag (*höchstens jedoch 14 € täglich*)
abzüglich der Eigenleistung je Tag (3 €)
ergibt den zusätzlichen Zuschuss je Tag

Die angemessene Eigenleistung zum Teilnehmerbeitrag beträgt 3 €.

Diese Zusatzförderung ist über das Jugendamt der Stadt zu beantragen!

- 1.b.c Für Teilnehmer mit Behinderungen wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs täglich zusätzlich ein Zuschuss von 4 € gezahlt.
Für je drei Teilnehmer mit Behinderungen kann ein zusätzlicher Mitarbeiter in die Förderung einbezogen. Ein förderungsfähiger höherer Bedarf an zusätzlichen Betreuern ist glaubhaft zu machen.

Förderung von Feriennaherholungen

Kommentiert [MS36]: Neu geregelt in Abschnitt 3

2. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermitteln zur Durchführung von Feriennaherholungsmaßnahmen

2.a **Förderabsicht, Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen:**

Feriennaherholungsmaßnahmen finden ausschließlich in Sankt Augustin statt. Gefördert werden alle Sankt Augustiner Teilnehmer und eine angemessene Anzahl Leiter.

Maßnahmen der Feriennaherholung sollen Kindern die Möglichkeit geben, die nähere Umgebung ihres Heimatortes kennen zu lernen, Erfahrungen in der Gruppe zu sammeln und sich zu erholen. Zu diesen Maßnahmen gewährt die Stadt Sankt Augustin Zuschüsse, die besonders dazu dienen sollen, finanziell schwächer gestellten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme zu erleichtern.

Bei Feriennaherholungen gelten folgende Besonderheiten:

2.a.a **Programm:**

Gefördert werden nur für jeden zugängliche Maßnahmen, die unter einem pädagogischen Gesamtkonzept stehen, ein darauf abgestimmtes Programm haben und einen möglichst gleich bleibenden Personenkreis erfassen.

- 2.a.b Zu den Maßnahmen der Feriennaherholung zählen auch Maßnahmen auf Abenteuer- und Bauspielplätzen.

2.a.c **Dauer der Maßnahmen:**

Eine Feriennaherholung muss mindestens zwei Tage dauern, wobei an jedem Tag eine Veranstaltung stattfinden muss. Bei länger dauernden Maßnahmen reicht es aus, wenn je Woche fünf Veranstaltungen stattfinden. Die veranstaltungsfreien Tage dürfen nicht am Anfang oder Ende der Maßnahme liegen.

2.a.d **Höchstalter:**

Gefördert werden nur Teilnehmer bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

2.b **Art, Umfang und Höhe der Förderung**

- 2.b.a Bei Maßnahmen mit einem festen Teilnehmerkreis werden je Tag und Teilnehmer bzw. Betreuer den Trägern der freien Jugendhilfe 5 € gewährt.
- 2.b.b Für offene Maßnahmen wird pro Tag eine Pauschale in Höhe von 70 € gewährt. Es kann darüber hinaus je Antragsteller ein Zuschuss von 40 % höchstens jedoch 300 € zu den nachgewiesenen Kosten für notwendiges Bau- und Spielmaterial gewährt werden.

Förderung von internationalen Begegnungen

Kommentiert [MS37]: Neu geregelt in Abschnitt 3 in Verbindung mit § 2

3. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermitteln zur Durchführung von Internationalen Begegnungsmaßnahmen.

3.a **Förderabsicht, Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen:**

Internationale Begegnungen sind Maßnahmen der gegenseitigen Begegnung zwischen einer Sankt Augustiner und einer ausländischen Gruppe eines Landes, finden also sowohl - soweit möglich - in Sankt Augustin bzw. dem Inland, als auch im Ausland bei der Partnergruppe statt. Gefördert werden alle Sankt Augustiner Teilnehmer und eine angemessene Anzahl Leiter, sowie alle Teilnehmer und eine angemessene Anzahl Leiter der ausländischen Partnergruppierung bei deren Besuch in Deutschland.

Als Beitrag zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg, werden internationale Begegnungen von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten der Teilnehmer ermöglichen, gefördert.

Die Maßnahmen müssen Kenntnisse über das andere Volk, die politische und soziale Lage des anderen Landes sowie seine Geschichte und seine Kultur vermitteln. Die internationalen Begegnungen müssen vorbereitet und mit einem qualifizierten Programm, durchgeführt werden; die Gegenseitigkeit der Begegnungsmaßnahme ist anzustreben.

Bei Internationalen Begegnungen gelten folgende Besonderheiten:

3.a.a **Dauer der Maßnahme:**

Begegnungsmaßnahmen müssen mindestens 4 Tage dauern.

3.a.b **Programm:**

Vor Beginn der Maßnahme muss ein Tages-Programm vorgelegt werden, aus dem Art und Umfang der internationalen Jugendbegegnung hervorgeht.

3.a.c **Gefördert werden:**

- Teilnehmende Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren.
- Maßnahmen, die nach den Kinder- und Jugendförderplänen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen oder sonstigen bilateralen Vereinbarungen anerkannt bzw. anerkennungsfähig sind.

3.a.d **Nicht gefördert werden:**

- Begegnungen, die überwiegend der Besichtigung des Landes oder der Erholung, wissenschaftlichen, sportlichen, kulturellen und anderen Zwecken, die nicht dem internationalen Jugendbegegnungszweck zuzurechnen sind, dienen;
- Maßnahmen, die im Rahmen der Städtepartnerschaft von Städten und Gemeinden gefördert werden.

3.b **Art, Umfang und Höhe der Förderung**

3.b.a Die Förderung beträgt 14 € pro Tag und Teilnehmer bzw. Betreuer.

3.b.b Bei Begegnungen im Ausland werden Zuschüsse zu den Fahrtkosten in Höhe 70 € je Teilnehmer gewährt, maximal 20 % der Fahrtkosten.

3.b.c **Sonderförderungen bei sozial bedürftigen Teilnehmern und Teilnehmern mit Behinderungen!**

Für Teilnehmer, die den Sankt Augustin-Ausweis vorlegen, wird ein zusätzlicher städtischer Zuschuss gewährt, der sich wie folgt errechnet:

Teilnehmerbeitrag je Tag (*höchstens jedoch 14 € täglich*)
abzüglich der Eigenleistung je Tag (3 €)
ergibt den zusätzlicher Zuschuss je Tag

Die angemessene Eigenleistung zum Teilnehmerbeitrag beträgt 3 €.

Diese Zusatzförderung ist über das Jugendamt der Stadt zu beantragen!

3.b.d Für Teilnehmer mit Behinderungen wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs täglich zusätzlich ein Zuschuss von 4 € gezahlt.
Für je drei Teilnehmer mit Behinderungen kann ein zusätzlicher Mitarbeiter in die Förderung einbezogen. Ein förderungsfähiger höherer Bedarf an zusätzlichen Betreuern ist glaubhaft zu machen

Förderung von Maßnahmen zur Inklusion

Kommentiert [MS38]: Neu geregelt in Abschnitt 3
ins besondere durch § 15

4. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermitteln von Maßnahmen zur Inklusion sozial benachteiligter Kinder und Jugendlichen

4.a **Förderabsicht, Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen:**

Maßnahmen zur Inklusion dienen der Eingliederung von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen, insbesondere mit Migrationshintergrund und solchen mit Behinderungen, in das gesellschaftliche und kulturelle Leben außerhalb von Elternhaus und Schule. Gefördert werden alle Sankt Augustiner Teilnehmer und eine angemessene Anzahl Leiter.

Durch die Teilnahme an Sondermaßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe und sonstiger einschlägig tätiger und fachkundiger Träger und Einrichtungen soll sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen die erzieherische und soziale Inklusion erleichtert werden. Die Angebote sollen vornehmlich darauf gerichtet sein, die spezifischen Defizite der Mitglieder dieser Gruppen auszugleichen. Die Teilnahme von Jugendlichen, die nicht zu diesen Gruppen gehören, ist in dem Umfang **notwendig**, als dadurch der Förderungszweck begünstigt wird.

Bei Inklusionsmaßnahmen gilt folgende Besonderheit:

4.a.a **Programm:**

Vor Beginn der Maßnahme muss ein Tages-Programm vorgelegt werden, aus dem Art und Gestaltung der Inklusionsmaßnahme hervorgeht.

4.b **Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Der städtische Zuschuss beträgt 14 € pro Tag und Teilnehmer bzw. Betreuer.

Bei Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen kann für je drei bezuschusste Teilnehmer ein Mitarbeiter gefördert werden, im Einzelfall sogar der notwendige Einzelbetreuer, soweit dieser nicht bereits als Einzelbetreuer von anderen Trägern bezahlt wird.

Kommentiert [EK39]: §4(1)6

Förderung von Bildungsmaßnahmen

Kommentiert [MS40]: Neu geregelt in Abschnitt 3 und 4

5. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermitteln zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen und -veranstaltungen

5.a **Förderabsicht, Fördergegenstände und Fördervoraussetzungen:**

Bildungsmaßnahmen: Im Rahmen der Jugendverbandsarbeit sollen jungen Menschen durch an Lernzielen der Jugendarbeit orientierte Bildungsveranstaltungen Denkanstöße, sowie Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden. Ferner sollen Mitarbeiter in der Jugendverbandsarbeit durch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben befähigt werden.

Bei Bildungsmaßnahmen gelten folgende Besonderheiten:

Gefördert werden:

- 5.a.a Bildungsveranstaltungen der politischen, sozialen, kulturellen, Arbeitswelt bezogenen, ökologischen und sportlichen Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit (Bildungsveranstaltungen B-1).
- 5.a.b Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Arbeit der Jugendverbände und Jugendgemeinschaften (Bildungsveranstaltungen B-2).
- 5.a.c die Teilnahme ehrenamtlicher Mitarbeiter an Veranstaltungen der jeweiligen Dachorganisation (Bildungsveranstaltungen B-3).
- 5.a.d **Nicht gefördert werden in der Regel**
Bildungsveranstaltungen im Ausland. Grundsätzlich nicht gefördert werden Gruppenstunden!
- 5.a.e **Mindestalter**
Die Teilnehmer gem. Ziffer 5.a.a (B-1) müssen mindestens 6 Jahre alt sein. Die Teilnehmer gem. Ziffer 5.a.b (B-2) und 5.a.c (B-3) müssen mindestens 12 Jahre alt sein,

5.a.f **Höchstalter**

Die Förderung von Teilnehmern an Maßnahmen gem. Ziffer 5.a.b (B-2) und 5.a.c (B-3) erfolgt ohne Altersbegrenzung. Die Vollendung des 27. Lebensjahres stellt das Höchstförderungsalter bei Maßnahmen nach Ziffer 5.a.a (B-1) dar. Bei Förderungsanträgen für ältere Teilnehmer (> 27Lj.) ist eine nachvollziehbare Begründung erforderlich.

5.a.g Teilnehmerzahl

Maßnahmen nach Ziffer 5.a.a (B-1) werden nur gefördert, sofern mindestens 10 Teilnehmer nachgewiesen werden, Maßnahmen nach 5.a.b. (B2) sofern mindestens 6 Teilnehmer nachgewiesen werden.

Darüber hinaus gilt § 5.4 der Allg. Richtlinien.

5.a.h Eigenanteil

Ein Eigenanteil ist nicht verpflichtend, wenn die Maßnahme auskömmlich finanziert ist.

5.a.i Sozialform und Programm

Bildungsveranstaltungen werden nur gefördert, wenn.

- sie als Seminare, Lehrgänge, Kurse, Tagungen, Arbeitsgemeinschaften, Projekt-gruppen oder in gleichwertiger Form durchgeführt werden und
- vor Beginn der Bildungsveranstaltung ein detailliertes Programm vorgelegt wird, aus dem Zeitrahmen, Inhalte und Ziele ersichtlich sind. Ausnahme bilden die Maßnahmen der Dachverbände (B-3); hier ist das Programm mit dem Verwendungsnachweis nachzureichen.

5.b Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.b.a Gefördert werden in der Regel maximal 25 Teilnehmer.

Die Förderungssätze betragen je Tag und Teilnehmer, Leiter und Referent bei

- Veranstaltungen von mindestens 2,5 Stunden Bildungsarbeit (Halbtagesveranstaltungen) 5 €, also in der Regel maximal 125 € pro Veranstaltungstag.
- Veranstaltungen von mindestens fünf Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung (*Tagesveranstaltungen*) 10 €, also i. d. R. maximal 250 € pro Veranstaltungstag

5.b.b Liegt zwischen den Veranstaltungstagen, am Veranstaltungsort, zur Fortsetzung der Bildungsveranstaltung, notwendigerweise eine Übernachtung (*Internats-veranstaltung*), so wird diese mit 5 € pro Person zusätzlich gefördert.

5.b.c gestrichen

5.b.d Bildungsangebote die nach 22⁰⁰ Uhr liegen, werden bei der Ermittlung der Zeitstunden nicht berücksichtigt. Je Kalendertag kann nur ein Förderungssatz im Sinne der Ziffer 5.b.a oder 5.b.b angerechnet werden.

5.b.e Je Kalendertag können höchstens fünf Zeitstunden Bildungsarbeit abgerechnet werden.

- 5.b.f Hauptamtliche Mitarbeiter von Fachämtern und überörtlichen Stellen im Bereich der Jugend- und Jugendbildungsarbeit, deren Mitwirken sich aus Dienstpflichten ergibt, werden nicht bezuschusst.

Förderung von Jugendgruppenarbeit

Kommentiert [MS41]: Neu geregelt in Abschnitt 6

6. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermitteln zur Durchführung von Jugendgruppen, -vereins und -verbandsarbeit

6.a Förderungsabsicht, Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen

Gefördert werden soll die fortwährende Arbeit der Sankt Augustiner Jugendgruppen, -vereine und -verbände. Die Fördermittel sollen die Durchführung von Gruppenstunden sichern helfen und die Verbesserung oder Ausweitung des jeweiligen Angebotes fördern.

Bei der Verbandsförderung gelten folgende Besonderheiten:

6.a.a Gefördert werden

nur alle Teile einer Gruppe zusammen, ganze Vereine bzw. eigenständige Verbandsteile. Innerhalb der Kirchengemeinden werden Jugendgruppen als ein Träger behandelt, soweit diese eigenständig unter einer eigenen Leitung etwa einer Leiterrunde zusammenarbeiten.

6.a.b Gefördert wird jede Gruppierung soweit sie

- ihren ständigen Sitz in Sankt Augustin hat und
- ihre Anerkennung nach § 75 KJHG besitzt
- eine fortlaufende und überdauernde Arbeit auf Anforderung nachweisen kann.

6.a.c Nicht gefördert werden

- Einzelgruppen (z.B. einer Kirchengemeinde, eines Pfadfinderstammes) oder
- Gruppierungen, deren Zweck vorrangig nicht der Jugendarbeit, sondern einer speziellen Betätigung (z.B. dem Singen innerhalb eines Singekreises) dient.

6.a.d. Der Zuschuss ist zu beantragen.

6.b Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 6.b.a Jede zur Förderung berechnete Gruppierung erhält auf der Basis ihrer im Vorjahr geförderten Aktivitäten einen Zuschuss in Höhe von 10 % des im Vorjahr gewährten Zuschusses ohne den Zuschuss zur Förderung der Verbandsarbeit, zur Förderung von Innovationen, sowie zur Förderung von Jugendpflegematerial.

- 6.b.a Liegt die maximal mögliche Förderung unter 100 € oder handelt es sich um eine neu gegründeten und zur Förderung berechnete Gruppierung, so wird die Förderung im Sinne der Anschubfinanzierung auf 100 € aufgestockt.

Förderung von Innovationen

Kommentiert [MS42]: Neu geregelt in Abschnitt 7

7. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermitteln für Modell- und Sondermaßnahmen

7.a **Förderabsicht, Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen:**

Für Maßnahmen, für die Zuschüsse nach den übrigen Richtlinien nicht vorgesehen sind, die aber der Kinder- und Jugendarbeit besondere Impulse geben können, die neue Wege der Kinder- und Jugendarbeit aufzeigen oder von besonderer Bedeutung sind, können Zuschüsse besonderer Art gewährt werden.

Bei Modell- und Sondermaßnahmen gilt folgende Besonderheit:

7.a.a Antragsverfahren

Der Zuschuss ist über das Städtische Jugendamt zu beantragen!

7.b **Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Der städtische Zuschuss beträgt maximal 2.500 € pro Maßnahme. Über Zuschüsse, die einen Betrag von 1.000 € überschreiten, entscheidet der Jugendhilfeausschuss der Stadt Sankt Augustin.

Förderung von Jugendmaterial

Kommentiert [MS43]: Neu geregelt in Abschnitt 5

8. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermitteln zur Anschaffung von Geräten, Material und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit (Jugendpflegematerial)

8.a **Fördergegenstände und Fördervoraussetzungen:**

- 8.a.a Durch die Gewährung von städtischen Zuschüssen soll Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften, die keine andere öffentliche Förderung erhalten, die Anschaffung und Reparatur von Geräten, Materialien und Hilfsmitteln - Jugendpflegematerial - für die Jugendarbeit erleichtert werden. Jugendpflegematerial wird nur bezuschusst, soweit es der Gruppen- und Gemeinschaftsarbeit dient.

Bei der Förderung von Pflegematerial gelten folgende Besonderheiten:

8.a.b **Gefördert werden**

- die Anschaffung und die Reparatur von Jugendpflegematerial.

8.a.c **Nicht gefördert werden**

- Verbrauchsmaterialien, z.B. Filme, Ton- und Datenträger aller Art, Werkmaterial, Büromaterial, Kleinteile aller Art, insbesondere Zelt-Befestigungsmaterial,
- Haushaltsgüter und -artikel, außer typisches Küchenmaterial für Lager und Fahrten
- Video- und Hifi-Anlagen,
- Musikinstrumente, Handys und andere Geräte, die überwiegend personenbezogener Nutzung dienen, außer Instrumente für Singgruppen (z.B. Akustikgitarren) als Einzelinstrumente.
- Bücher, Spielesammlungen u. ä., sowie immobile Tischspiele
- Bürotechnische Geräte (Computer, Kopierer, Beamer, Telefonanlagen etc.)
- sowie Einrichtungsgegenstände aller Art.

In einem vom Verein zur Förderung der städt. Jugendeinrichtungen e.V. verwalteten **Medien- und Spielepool** können Videogeräte sowie Outdoor-Spielgeräte etc. zur Nutzung ausgeliehen werden.

8.a.d **Bedarfserklärung** (dem Antrag beifügen!)

Der Antragsteller hat eine Erklärung zum Bedarf der Anschaffung abzugeben, sowie eine Liste der benötigten Gegenstände beizufügen.

8.a.e Kaufbewilligung

Die Anschaffung von Jugendpflegematerial ist grundsätzlich vor Erteilung der beantragten Bewilligung nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die vorzeitige Beschaffung bewilligt werden.

8.a.f Mindestanschaffungswert und Höchstförderung

Gefördert werden sollen solche Anträge, deren Gesamtaufwendungen 100 € überschreiten. Bei Anschaffung eines Gegenstandes von über 1.000 €, sind drei vergleichbare Preisangebote von verschiedenen Firmen vorzulegen.

8.a.g Eigentumsvorbehalt

Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft bzw. Einstellung der jugendpflegerischen Arbeit oder wenn das bezuschusste Material nicht mehr zweckentsprechend verwandt wird, ist der Zuschuss anteilmäßig zurückzuzahlen bzw. die weitere Verwendung des Materials mit dem städtischen Jugendamt abzustimmen.

8.b Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der städtische Zuschuss beträgt im Regelfall 60 % der angemessenen Kosten, höchstens jedoch 1000 € pro Antragsteller und Jahr.

Beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss am 28.06.2016.
Die Richtlinien treten zum 29.06.2016 in Kraft.

Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin

Noch einmal alles auf einen Blick ...

Beachten:

Förderbereich	Antrag wo?	Sonderantrag soz. bedürftige TN und TN mit Behinderung * (2)	Programm	Mindestalter	Höchstalter TN in Jahren	Max. TN-Zahl	Max. TN-Tage	verpflichtender Eigenanteil	Förderung pro Tag und TN * (4)
Freizeitmaßnahmen	SJR	SJR/Stadt	nein	6	27	nein	21	nein	7,-€
Ferienahnerholung	SJR	entfällt	ja	6	16	nein	21	nein	5,- € bzw. 70 € pauschal
Internat, Begegnungen * (1)	SJR	SJR/Stadt	ja	12	27	nein	21	nein	14,-€ * (1)
Bildungsmaßnahmen B-1	SJR	entfällt	ja	6	27	25	21	nein	5,- /10,- /+ 5,- €
Bildungsmaßnahmen B-2	SJR	entfällt	ja	12	Nein	25	21	nein	5,- /10,- /+ 5,- €
Bildungsmaßnahmen B-3	SJR	entfällt	ja	12	nein	25	21	nein	5,- /10,- /+ 5,- €
Inklusionsmaßnahmen * (2)	SJR	entfällt	ja	6	27	nein	21	nein	14,- €
Sonder-/ Modellmaßnahmen	Stadt	entfällt	ja	6	27	entfällt	entfällt	nein	max. in Höhe des Ansatzes
Jugendpflegematerial * (3)	SJR	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	40%	60%

- SJR heißt Stadtjugendring Sankt Augustin und TN heißt Teilnehmer
- Bitte den TN-Leiter-Schlüssel beachten!
- Bitte beachten: In der Regel werden nur Sankt Augustiner Teilnehmer bzw. Leiter gefördert.
- Mit Ausnahme von B-3-Anträgen müssen alle Programme mit dem Antrag eingereicht werden.
- Die Sonderförderungen für Teilnehmer mit Behinderungen über das Antragsformular beim SJR/ Sonderförderung bei der Stadt über gesondertes Formblatt bei der Stadt (beides kann im Internet heruntergeladen werden: www.sjr-sanktaugustin.de)

* (1) = Zusätzlich werden auch Nicht-Sankt-Augustiner Teilnehmer gefördert

* (2) = Teilnehmer mit Behinderungen sind mit Kopie ihrer Behinderten-Ausweise nachzuweisen

* (3) = Liste geplanter Anschaffungen mit Bedarfserklärung im Antrag (bei Wert über 1.000,-€ mit mindestens drei vergleichbaren Preisangebote beilegen) Materialkäufe vor Bewilligung bedürfen der Genehmigung!

* (4) = Förderung Bildungsmaßnahmen hier: Halbtagesveranstaltung/Tagesveranstaltung/ mit Übernachtung

**Richtlinien zur Förderung
der Jugendarbeit freier Träger der Stadt Sankt Augustin**
(Gewährung von Zuschüssen)
Stand: Oktober 2022



Die Verwaltung der Fördermittel
für Maßnahmen der Jugendarbeit
erfolgt durch den
Stadtjugendring Sankt Augustin e.V.
Postfach 3005
53759 Sankt Augustin

E-Mail: foerdermittel@sjr-sanktaugustin.de
Homepage: www.sjr-sanktaugustin.de

beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss am 22.11.2022
Die Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
(vorbehaltlich des entsprechenden Beschlusses)

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Abschnitt Allgemeines	2
§1 Förderabsicht und Fördergrundsätze	2
§2 Begriffsbestimmungen.....	3
§3 Anforderungen an den Träger	4
§4 Anforderungen an die Förderberechtigten	5
§5 Anforderungen an die Maßnahme	5
Zweiter Abschnitt Das Verfahren	6
§6 Antragstellung	6
§7 Verwendungsnachweis.....	6
§8 Quotierungsverfahren.....	7
§9 Bescheid Erstellung	7
§10 Auszahlungsverfahren.....	8
§11 Rückzahlung	8
Dritter Abschnitt Förderbereich Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit	9
§12 Förderabsichten und Fördergegenstand von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit	9
§13 Anforderungen an Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit	9
§14 Art, Umfang und Höhe der Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit	10
§15 Sonderförderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit.....	10
Vierter Abschnitt Förderbereich Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	11
§16 Förderabsichten, Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.....	11
§17 Anforderungen an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.....	11
§18 Art, Umfang und Höhe der Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen....	11
Fünfter Abschnitt Förderbereich Jugendpflegematerialien	13
§19 Förderabsichten, Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen von Jugendpflegematerialien.....	13
§20 Anforderungen an Jugendpflegematerialien.....	13
§21 Art, Umfang und Höhe der Förderung von Jugendpflegematerialien	13
Sechster Abschnitt Förderbereich Verbandsförderung	14
§22 Förderabsichten, Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen von Verbandsförderung	14
§23 Anforderungen an Verbandsförderung	14
§24 Art, Umfang und Höhe der Förderung von Verbandsförderung	14
Siebter Abschnitt Förderbereich Innovative Maßnahmen und Projekte	15
§25 Förderabsicht, Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen.....	15
§26 Art, Umfang und Höhe der Förderung	15
Achter Abschnitt Erstattung bei Absagen durch außergewöhnliche Einflüsse	15
§27 Förderabsichten und Förderungsvoraussetzungen.....	15
§28 Schadenminderungspflicht.....	16
§29 Umfang und Höhe der Förderung	16
§30 Ausschluss der Förderung	16

FÖRDERRICHTLINIE

der Stadt Sankt Augustin über die Gewährung von Fördermitteln zur Förderung der Jugendarbeit.

Die Stadt Sankt Augustin unterstützt und fördert im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Sankt Augustin durchgeführte und den Grundsätzen des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) entsprechende Jugendarbeit.

Erster Abschnitt Allgemeines

§1 Förderabsicht und Fördergrundsätze

- (1) Ziel der Förderung der Jugendarbeit ist die Unterstützung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenständigen und sozialen Persönlichkeit. Diesem Ziel dienen mittelbar und unmittelbar Maßnahmen, die die sozialen, geistigen, körperlichen und emotionalen Anlagen und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen stärken.
- (2) Gefördert werden pädagogische Maßnahmen und die Anschaffung von Gegenständen entsprechend den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie.
- (3) Die Angebote der Jugendarbeit sollen grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter von sechs Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für eine freiwillige Teilnahme offenstehen. Die Einbeziehung nichtorganisierter junger Menschen ist bei allen Maßnahmen der Jugendarbeit erwünscht.
- (4) Insbesondere sind bei den Maßnahmen folgende Gesichtspunkte grundsätzlich einzubeziehen:

1. Inklusion:

Die Inklusion sozial benachteiligter junger Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen ist gemäß ihres gesetzlichen Anspruchs der Eingliederung in das gesellschaftliche und kulturelle Leben außerhalb von Elternhaus und Schule anzustreben. Darunter fallen Kinder und Jugendliche mit Teilhabebeeinträchtigungen und anderen sozialen Benachteiligungen. Insbesondere soll auch die Einbindung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund angestrebt werden.

2. Partizipation:

Im Rahmen der Maßnahmen sollen Teilnehmende ihrem Alter entsprechend an Planung und Durchführung der Angebote mitwirken.

3. Gender-Mainstreaming:

Zudem soll der Träger dafür sorgen, dass die Angebote auch die geschlechtsspezifischen Interessen und Lebenslagen der Teilnehmenden berücksichtigen und geschlechtsspezifische Benachteiligungen thematisieren. Hierfür ist auf eine ausgeglichene geschlechterbezogene Besetzung der Leitungskräfte bei koedukativen Maßnahmen zu achten.

- (5) Nicht gefördert werden Einrichtungen und Veranstaltungen sowie Anschaffungen, die überwiegend schulischen, religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter haben und Veranstaltungen von Sportvereinen, in deren Mittelpunkt sportliche Aktivitäten mit der unmittelbaren Zielsetzung des Vereines stehen (bspw. Fahrten zu oder Durchführung von Wettkämpfen, Turnieren, Trainingslager etc.).
- (6) Das Recht der Träger der Jugendhilfe auf freie Gestaltung ihrer Jugendarbeit sowie selbständige Auswahl und Fortbildung Ihrer Mitarbeitenden, bleibt durch die Förderung unberührt.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (8) Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen sowie bereits getätigter Anschaffungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (9) Der Verwalter der Fördermittel ist, soweit es erforderlich ist, ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung auf die Antragsberechtigten im Rahmen eines sog. Quotierungsverfahren aufzuschlüsseln.
- (10) Bei Förderungsempfänger*innen, die in erheblicher Weise und wiederholt gegen die festgelegten Grundsätze und Förderungsbestimmungen verstoßen, behält sich die Stadt Sankt Augustin das Recht vor, diese ganz oder teilweise von der weiteren Förderung - evtl. durch Widerruf der Anerkennung – auszuschließen.
- (11) Die Stadt Sankt Augustin hat den Stadtjugendring Sankt Augustin e.V. (SJR) mit der Verwaltung der Haushaltsmittel zur Förderung der Jugendarbeit nach den Förderrichtlinie der Stadt Sankt Augustin über die Gewährung von Fördermitteln (Zuschüssen) betraut.

§2 Begriffsbestimmungen

- (1) Leiter*innen sind Mitarbeitende, Fachkräfte und Referierende einer Maßnahme, auch die, die nicht ihren Wohnsitz in Sankt Augustin haben.
- (2) Förderberechtigte sind die Gesamtheit der nach §4 (1) geförderten Personen.
- (3) Teilnehmende mit erhöhtem Betreuungsbedarf sind Personen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Teilhabebeeinträchtigung oder erhöhtem Förderbedarf. Geeignete Nachweise hierüber sind dem Verwendungsnachweis beizulegen. Als geeignete Nachweise gilt der Behindertenausweis (Grad 20) sowie die Feststellung zur Eingliederungshilfe nach § 112 SGB IX.
- (4) Internationale Begegnung sind Maßnahmen der gegenseitigen Begegnung zwischen einer Sankt Augustiner und einer ausländischen Gruppe eines Landes, finden also sowohl - soweit möglich - in Sankt Augustin bzw. dem Inland als auch im Ausland bei der Partnergruppe statt. Die Maßnahmen müssen Kenntnisse über das andere Volk, die politische und soziale Lage des anderen Landes sowie seine Geschichte und seine Kultur vermitteln. Dazu

zählen nicht Begegnungen, die überwiegend der Besichtigung des Landes oder der Erholung, wissenschaftlichen, sportlichen, kulturellen und anderen Zwecken, die nicht dem internationalen Jugendbegegnungszweck zuzurechnen sind, dienen. Auch Maßnahmen, die im Rahmen der Städtepartnerschaft von Städten und Gemeinden gefördert werden, zählen nicht dazu.

- (5) Träger sind die jeweiligen juristischen Personen in deren Namen Maßnahmen durchgeführt werden. Sie sind verantwortlich für die Durchführung einer Maßnahme. Die Träger müssen die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen. Der Trägerbegriff vereint alle Unter- und Teilgruppen der jeweiligen juristischen Person, auch wenn diese verschiedene Leitungsgremien haben. Bspw. Teilgruppen eines eingetragenen Vereins oder Kirchengemeinden, die sich zu einem Verband zusammengeschlossen haben.

§3 Anforderungen an den Träger

- (1) Gefördert werden:
1. Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII,
 2. in Sankt Augustin tätige Vereinigungen, die ihre Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII beantragt haben und über deren Antrag noch nicht entschieden werden konnte. Diese können vorläufige Anträge stellen. Über die Förderung wird nach ihrer Anerkennung entschieden.
 3. sonstige Jugendgruppen und nicht anerkannte Jugendgemeinschaften (informelle Gruppen), soweit die zu fördernde Veranstaltung grundsätzlich förderungswürdig im Sinne der Richtlinie ist bzw. einen Versuch moderner Jugendarbeit erkennen lässt (ausgeschlossen ist die Förderung von Jugendpflegematerial).
- (2) Nicht gefördert werden:
1. Träger von Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden könnten.
 2. Träger von Maßnahmen im Sinne von § 22 SGB VIII, z.B. Kindergärten, Kindertagesstätten, Horte und ähnliche Einrichtungen.
 3. Die Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme nicht berührt wird.
- (3) Jeder Träger, der Fördermittel beantragt, muss eine Vereinbarung nach Maßgabe des § 72 a II SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen mit der Stadt Sankt Augustin und zur Einholung von erweiterten Führungszeugnissen aller Leiter*innen vor Maßnahmenbeginn unterzeichnet haben.

§4 Anforderungen an die Förderberechtigten

(1) Gefördert werden:

1. Teilnehmende, die einen Wohnsitz in Sankt Augustin haben.
2. Leiter*innen im Sinne des § 2 (1) unabhängig ihres Alters. Diese allerdings nur im Verhältnis zu den in Sankt Augustin wohnenden Teilnehmenden. Bei Maßnahmen mit bis zu 30 Teilnehmenden wird für jeweils 5 Teilnehmende ein*e Leiter*in gefördert. Bei Maßnahmen mit mehr als 30 Teilnehmenden wird für die ersten 30 Teilnehmenden ebenso verfahren, für jeweils 10 weitere Teilnehmende wird ein*e zusätzliche*r Leiter*in bezuschusst.
3. Eine Fachkraft ab je 20 Teilnehmenden, wenn deren Einsatz im jugendpflegerischen Interesse liegt. Der Einsatz ist im Antrag besonders zu begründen (z.B. Handwerker*innen).
4. Bei Maßnahmen mit Selbstversorgung ein*e Koch*Köchin bzw. eine Hilfsperson ab je 20 Teilnehmenden. Der Einsatz ist im Antrag besonders zu begründen.
5. Bei Maßnahmen an denen Teilnehmende mit erhöhtem Betreuungsbedarf gemäß § 2 (3) teilnehmen, kann für den*die erste*n und je drei weitere Teilnehmende ein*e Leiter*in bzw. Mitarbeiter*in gefördert werden. Im Einzelfall sogar eine notwendige Einzelbetreuung, soweit diese nicht bereits als Einzelbetreuung von anderen Trägern bezahlt wird. Die entsprechenden Nachweise sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.

(2) Nicht gefördert werden:

1. Mitarbeitende und Betreuer*innen, die die förderungsfähige Zahl an Leiter*innen überschreiten und als Teilnehmende zu alt sind.
2. Leiter*innen mit Wohnsitz in Sankt Augustin von Maßnahmen nicht Sankt Augustiner Träger, die nicht in Sankt Augustin stattfinden.

§5 Anforderungen an die Maßnahme

- (1) Jeder Maßnahme ist von einer gesamtverantwortlichen Leitung durchzuführen. Die als gesamtverantwortliche Leitung einer Maßnahme eingesetzten Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, nachweislich bereits vor Maßnahmenbeginn Inhaber*in einer gültigen Juleica (Jugendleiter*in-Card) sein oder eine sonstige fachspezifische Qualifikation (z.B. Lehrer*in, Erzieher*in, Gemeindereferent*in) nachweisen und an der Maßnahme selbst teilnehmen.
- (2) Eine Förderung der Gesamtmaßnahmen ist nur zulässig, wenn eine ausreichende Anzahl an Jugendgruppenleiter*innen / Mitarbeitenden an der Maßnahme selbst teilnimmt. Als ausreichend wird in der Regel ein*e Leiter*in bzw. Betreuer*in für je 10 Teilnehmende angesehen. Gefördert wird jedoch höchstens nach den Vorgaben von §4 (1) Nr. 2.
- (3) Bei allen Maßnahmen, die länger als 21 Tage dauern, wird der städt. Zuschuss nur für 21 Tage gewährt.

- (4) Ein städtischer Zuschuss wird darüber hinaus nur gewährt, wenn
1. die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Ein Eigenanteil ist nur verpflichtend, bei dem Förderbereich Jugendpflegematerial (siehe fünfter Abschnitt).
 2. mögliche Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch genommen worden sind (Zuschüsse gem. den Kinder- und Jugendförderplänen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen werden auf den Eigenanteil angerechnet).
 3. durch die Auszahlung des Zuschusses keine Überfinanzierung eintritt. Überschreiten die Antragstellenden bei der vollen Ausschöpfung des Fördervolumens zusammen mit den Eigenmitteln und / oder Drittmitteln die eigenen Kosten, so wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

Zweiter Abschnitt Das Verfahren

Vor Beginn der Maßnahme muss ein Antrag gestellt werden. Daraufhin erhalten die Antragstellenden eine Eingangsbestätigung mit der Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises. Nach Durchführung der Maßnahme muss der Verwendungsnachweis eingereicht werden. Nach Bewilligung der Förderung wird diese, u.U. quotiert, ausgezahlt. Sollten die Antragstellenden unrechtmäßig Fördergelder erhalten haben, müssen diese zurückgezahlt werden.

§6 Antragstellung

- (1) Anträge auf Förderung sind unter der Verwendung des vorgesehenen Antragsvordruckes vor Maßnahmenbeginn, aber spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres an den Stadtjugendring Sankt Augustin e. V. zu richten.
- (2) Anträge einschließlich erforderlicher Anlagen können wie folgt eingereicht werden:
 1. Postalisch,
 2. digital, als unterschriebener Scan per E-Mail. In diesem Fall ist der Antrag bei der*dem Antragstellenden in Original zwei Jahre vorzuhalten und bei einer Überprüfung vorzulegen.
- (3) Anträge, die nach dem 30.6. eingehen, können noch berücksichtigt werden, sollten im Förderjahr noch Fördermittel zur Verfügung stehen. Stehen keine ausreichenden Fördermittel mehr zur Verfügung erfolgt eine anteilige Förderung oder Ablehnung des Antrages. Im Falle eines Quotierungsverfahrens besteht kein Anspruch auf gleiche Förderquote, wie für rechtzeitig eingegangenen Anträge.

§7 Verwendungsnachweis

- (1) Der Träger hat im Verwendungsnachweis nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach der Richtlinie erfüllt sind und keine Überfinanzierung eintritt. Hierfür ist von der*dem Antragstellenden ein Verwendungsnachweis auf dem vorgesehenen Vordruck bis spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme bzw. Anschaffung des Jugendpflegematerials vorzulegen.

Auf Antrag kann eine Verlängerung von in der Regel bis zu zwei Wochen gewährt werden.

- (2) Verwendungsnachweise einschließlich erforderlicher Anlagen können wie folgt eingereicht werden:
 1. Postalisch,
 2. digital als unterschriebener Scan per E-Mail. In diesem Fall ist der Verwendungsnachweis bei der*dem Antragstellenden in Original zwei Jahre vorzuhalten und bei einer Überprüfung vorzulegen.
- (3) Wird der Verwendungsnachweis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, kann seitens der Verwaltung der Antrag abgelehnt werden.
- (4) Förderberechtigte nach § 4 (1) Nr. 2-5 sind im Verwendungsnachweis zu kennzeichnen.
- (5) Die Stadtverwaltung behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor. Antragstellende sind verpflichtet, alle Original-Belege über die ihm entstandenen Einnahmen und Kosten nach Abschluss der Maßnahme zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Diese müssen in der Regel nicht mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden.

§8 Quotierungsverfahren

- (1) Werden in einem Förderjahr bis zum dem in § 7 (1) genannten Zeitpunkt mehr Fördermittel beantragt als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird ein Quotierungsverfahren durchgeführt.
- (2) Hierzu werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel je nach ermitteltem Bedarf der einzelnen Förderbereiche prozentual aufgeteilt. Zum Jahresende erfolgt die prozentuale Aufteilung möglicher nicht abgerufener Fördermittel im Rahmen der sog. Endausschüttung.
- (3) Der Förderbereich Verbandsförderung unterliegt grundsätzlich keinem Quotierungsverfahren.
- (4) Im Falle eines nötigen Quotierungsverfahren wird ebenfalls eine Höchstförderung festgelegt. Diese beträgt pro Träger und Jahr höchstens 25 % der Gesamtfördermittel.

§9 Bescheid Erstellung

- (1) Wird der Antrag eingereicht, erhält der*die Antragstellende eine Eingangsbestätigung, und nach Nachweis der durchgeführten Maßnahme einen Bescheid.
- (2) Bescheide können grundsätzlich erst nach dem in § 7 (1) genannten Zeitpunkt und nach Bereitstellung der Fördermittel durch die Stadt Sankt Augustin erstellt werden.
- (3) Die Durchführung der Maßnahme ohne Eingangsbestätigung schließt eine Förderung nicht aus, erfolgt aber auf eigenes Risiko des Trägers.

- (4) Einen Ablehnungsbescheid erhält der*die Antragstellende, sofern
1. der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig eingereicht wurde,
 2. der Antrag der jeweiligen Richtlinie nicht entspricht,
 3. erforderliche Angaben fehlen bzw. notwendige Unterlagen nicht beigelegt sind und / oder diese nicht rechtzeitig nachgereicht werden.

§10 Auszahlungsverfahren

- (1) Die Auszahlung erfolgt nach Erstellung des Bescheides unbar an die im Antrag mitgeteilte Kontoverbindung.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag auch ein Abschlag in Höhe von rund 70 % der beantragten Fördermittel dieser Maßnahme gezahlt werden. Eine mögliche Quotierung wird bei der Gewährung des Abschlags berücksichtigt.

§11 Rückzahlung

- (1) Der*die Antragstellende ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
1. die Durchführung der Maßnahme aufgegeben wird (betrifft Abschlagszahlungen);
 2. unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden;
 3. trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird (betrifft Abschlagszahlungen);
 4. die erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden;
 5. die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie nicht beachtet wurden;
 6. Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind;
 7. unter Anrechnung des gewährten Zuschusses und des Eigenanteils eine Überfinanzierung erfolgen würde.
- (2) Im Falle der Rückforderung eines unberechtigt in Anspruch genommenen oder zweckwidrig verwandten städtischen Zuschusses ist der Betrag grundsätzlich vom Tage der Auszahlung an mit dem Zinssatz zu verzinsen, der zu diesem Zeitpunkt bei der Kreissparkasse für die Kassenkredite der Stadt gilt. Für Rückzahlungen, die sich aus der Endabrechnung einer ordnungsgemäß abgewickelten Maßnahme ergeben, gelten die vorstehenden Zinsbestimmungen nicht, soweit innerhalb einer angemessenen Frist zurückgezahlt wird.

Dritter Abschnitt Förderbereich Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

Gewährung von Fördermitteln zur Durchführung von Ferien- und Freizeitlagern, Ferien-naherholungen, sowie Jugendfahrten und -wanderungen und Bildungsveranstaltungen.

§12 Förderabsichten und Fördergegenstand von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

- (1) Gefördert werden alle Sankt Augustiner Teilnehmenden und die nach §4 mögliche Anzahl an Leiter*innen.
- (2) Die Teilnehmenden sollen die Möglichkeit haben Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und die Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Weiterhin sollte mindestens ein weiteres Ziel erreicht werden:
 1. Die Teilnehmenden können sich erholen.
 2. Die Teilnehmenden können die nähere Umgebung ihres Heimatortes kennen lernen.
 3. Den Teilnehmenden werden durch an Lernzielen der Jugendarbeit orientierte Bildungsveranstaltungen Denkanstöße, sowie Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt. Dies können z.B. Bildungsveranstaltungen der politischen, sozialen, kulturellen, Arbeitswelt bezogenen, ökologischen und sportlichen Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit sein.
 4. Die Maßnahmen dienen der gegenseitigen Begegnung zwischen einer Sankt Augustiner und einer ausländischen Gruppe eines Landes. Dabei werden Kenntnisse über das andere Volk, die politische und soziale Lage des anderen Landes sowie seine Geschichte und seine Kultur vermittelt.
 5. Es wird ein besonderes Augenmerk auf die Eingliederung von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen, insbesondere mit Migrationshintergrund und solchen mit Teilhabebeeinträchtigungen, in das gesellschaftliche und kulturelle Leben außerhalb von Elternhaus und Schule gelegt. Die Angebote sollen vornehmlich darauf gerichtet sein, die spezifischen Defizite der Mitglieder dieser Gruppen auszugleichen.

§13 Anforderungen an Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

- (1) Gefördert werden nur für jeden zugängliche Maßnahmen, die unter einem pädagogischen Gesamtkonzept stehen und ein darauf abgestimmtes Programm haben. Das Programm ist spätestens dem Verwendungsnachweis beizulegen.
- (2) Nicht gefördert werden Gruppenstunden jeglicher Art.
- (3) Prinzipiell muss an jedem Tag ein Programmpunkt stattfinden. Bei länger dauernden Maßnahmen reicht es aus, wenn je Woche fünf Programmpunkte stattfinden. Die programmfreien Tage dürfen nicht am Anfang oder Ende der Maßnahme liegen.

- (4) Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens fünf Teilnehmenden (Die Gesamtzahl der Teilnehmenden ist hier maßgebend und nicht die Anzahl der Teilnehmenden aus Sankt Augustin).
- (5) Ein Eigenanteil des Trägers ist nicht verpflichtend, wenn die Maßnahme auskömmlich finanziert ist.

§14 Art, Umfang und Höhe der Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

- (1) Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung.
- (2) Gefördert werden Teilnehmende, die mindestens 6 Jahre alt sind und höchstens 27 Jahre alt sind.
- (3) Grundsätzlich beträgt der städtische Zuschuss für jede*n Förderberechtigte*n 6 € pro Tag der Teilnahme.
- (4) Bei Maßnahmen, die über die gesamte Dauer der Maßnahme außerhalb von Sankt Augustin stattfinden erhöht sich die Förderung um 1€ pro Tag der Teilnahme.
- (5) Liegt zwischen den Tagen der Teilnahme eine Übernachtung am Veranstaltungsort, erhöht sich die Förderung um 2€ pro Förderberechtigte*n und Übernachtung.

§15 Sonderförderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

- (1) Findet eine Internationale Begegnung nach § 2 (4) statt, erhöht sich die Förderung um 5€ pro Tag der Teilnahme.
- (2) Für Teilnehmende mit erhöhtem Betreuungsbedarf nach § 2 (3) wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs zusätzlich ein Zuschuss von 15€ pro Tag der Teilnahme gezahlt.
- (3) Teilnehmenden, die den Sankt Augustin-Ausweis vorlegen, wird ein zusätzlicher städtischer Zuschuss gewährt, der sich wie folgt errechnet:

Teilnahmebeitrag je Tag (höchstens jedoch 14 € täglich)
abzüglich der Eigenleistung je Tag (3 €)
ergibt den zusätzlichen Zuschuss je Tag.

Die angemessene Eigenleistung zum Teilnahmebeitrag beträgt 3 €. Diese Zusatzförderung ist über den Fachdienst Jugendförderung der Stadt (jugendfoerderung@sankt-augustin.de) zu beantragen! Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt über die Stadt Sankt Augustin.

Vierter Abschnitt Förderbereich Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Gewährung von Fördermitteln zur Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und -veranstaltungen.

§16 Förderabsichten, Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Um eine vielfältige und qualitativ hochwertige Jugendarbeit in Sankt Augustin zu gewährleisten, sollen Mitarbeitende in der Jugendverbandsarbeit durch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben befähigt und fortgebildet werden.

§17 Anforderungen an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Gefördert werden Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Kräfte in der Arbeit der Sankt Augustiner Jugendverbände und Jugendgemeinschaften. Dies können auch Veranstaltungen der jeweiligen Dachorganisationen sein. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden nur gefördert, wenn:
 1. sie als Seminare, Lehrgänge, Kurse, Tagungen, Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen oder in gleichwertiger Form durchgeführt werden und
 2. vor Beginn der Bildungsveranstaltung ein detailliertes Programm erstellt wird, aus dem Zeitrahmen, Inhalte und Ziele ersichtlich sind. Das Programm ist spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- (2) Nicht gefördert werden Gruppenstunden.
- (3) Träger gem. § 75 SGB VIII, die ihren Sitz nicht in der Stadt Sankt Augustin haben, bekommen die Teilnahme zukünftig in Sankt Augustin tätiger Leiter*innen an entsprechenden Ausbildungen überörtlicher Träger (adäquat zu einem Dachverband) gefördert. Im Zweifelsfall kann die Bestätigung der Zugehörigkeit zum jeweiligen Sankt Augustiner Träger verlangt werden.
- (4) Bildungsveranstaltungen, die im Ausland stattfinden, bedürfen einer gesonderten Begründung über die Wahl des Ausbildungsortes.
- (5) Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt 5 Teilnehmende. Bei mehr als 20 Teilnehmenden muss aus dem Programm hervorgehen, dass diese sich sinnvoll während der Veranstaltung bilden konnten.
- (6) Ein Eigenanteil ist nicht verpflichtend, wenn die Maßnahme auskömmlich finanziert ist.

§18 Art, Umfang und Höhe der Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung.
- (2) Die Teilnehmenden müssen mindestens 12 Jahre alt sein. Ein Höchstalter gibt es nicht.

- (3) Abweichend zu § 4 werden bei Maßnahmen nach Abschnitt vier auch Teilnehmende mit Wohnsitz außerhalb von Sankt Augustin gefördert, wenn diese regelmäßig bei Sankt Augustiner Trägern wirken. Der Träger hat dies zu bestätigen.
- (4) Die Förderungssätze betragen je Tag und Teilnehmer*in, Leiter*in und Referent*in) bei
 - 1. Veranstaltungen von mindestens 2,5 Zeitstunden Bildungsarbeit 7€ pro Tag der Teilnahme.
 - 2. Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit 14€ pro Tag der Teilnahme.
- (5) Liegt zwischen den Veranstaltungstagen, am Veranstaltungsort, zur Fortsetzung der Bildungsveranstaltung, notwendigerweise eine Übernachtung, so wird diese mit 7€ pro Förderberechtigtem*r zusätzlich gefördert.
- (6) Bildungsangebote die nach 22:00 Uhr liegen, werden bei der Ermittlung der Zeitstunden nicht berücksichtigt.
- (7) Je Kalendertag können höchstens fünf Zeitstunden Bildungsarbeit abgerechnet werden.
- (8) Hauptamtliche Mitarbeitende von Fachämtern und überörtlichen Stellen im Bereich der Jugend- und Jugendbildungsarbeit, deren Mitwirken sich aus Dienstpflichten ergibt, werden nicht bezuschusst.

Fünfter Abschnitt Förderbereich Jugendpflegematerialien

Gewährung von Fördermitteln zur Anschaffung von Geräten, Material und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit (Jugendpflegematerial).

§19 Förderabsichten, Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen von Jugendpflegematerialien

- (1) Durch die Gewährung von städtischen Zuschüssen soll Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften die Anschaffung und Reparatur von Geräten, Materialien und Hilfsmitteln - Jugendpflegematerial- für die Jugendarbeit erleichtert werden. Jugendpflegematerial wird nur bezuschusst, soweit es der Gruppen- und Gemeinschaftsarbeit dient.

§20 Anforderungen an Jugendpflegematerialien

- (1) Gefördert werden:
die Anschaffung und die Reparatur von Jugendpflegematerial.
- (2) Nicht gefördert werden:
 1. Verbrauchsmaterialien, z.B. Werkmaterial, Büromaterial, Kleinteile aller Art,
 2. Generell Dinge, die überwiegend personenbezogener Nutzung dienen,
 3. Bürotechnische Geräte (Computer, Kopierer, Telefonanlagen etc.), die für den Einsatz im Büro bestimmt sind,
 4. sowie Einrichtungsgegenstände aller Art.
- (3) Der*die Antragstellende hat eine Erklärung zum Bedarf der Anschaffung abzugeben, sowie eine Liste der benötigten Gegenstände beizufügen. Die Bedarfserklärung und die Aufstellung sind dem Antrag beizulegen.
- (4) Die Anschaffung von Jugendpflegematerial ist vor Bewilligung nicht zulässig. In begründeten Fällen kann auf Antrag die vorzeitige Beschaffung bewilligt werden. (Vorabkaufgenehmigung)
- (5) Gefördert werden solche Anträge, deren Gesamtaufwendungen 100 € überschreiten. Bei Anschaffung eines Gegenstandes von über 1.000 €, sind drei vergleichbare Preisangebote von verschiedenen Firmen vorzulegen.
- (6) Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft bzw. Einstellung der jugendpflegerischen Arbeit oder wenn das bezuschusste Material nicht mehr zweckentsprechend verwandt wird, ist der Zuschuss anteilmäßig zurückzuzahlen bzw. die weitere Verwendung des Materials mit dem Fachdienst Jugendförderung der Stadt abzustimmen.

§21 Art, Umfang und Höhe der Förderung von Jugendpflegematerialien

- (1) Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung.
- (2) Der städtische Zuschuss beträgt im Regelfall 60 % der angemessenen Kosten, höchstens jedoch 1.500 € pro Träger und Jahr.
- (3) Fracht-, Porto und andere Versandkosten werden nicht gefördert.
- (4) Pro Träger kann nur ein Antrag pro Jahr zur Förderung von Jugendmaterial gestellt werden.

Sechster Abschnitt Förderbereich Verbandsförderung

Gewährung von Fördermitteln zur Durchführung von Jugendgruppen-, Jugendvereins- und Jugendverbandsarbeit.

§22 Förderabsichten, Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen von Verbandsförderung

- (1) Gefördert werden soll die fortwährende Arbeit der Sankt Augustiner Jugendgruppen, -vereine und -verbände. Die Fördermittel sollen die Durchführung von Gruppenstunden sichern und die Verbesserung oder Ausweitung des jeweiligen Angebotes fördern.

§23 Anforderungen an Verbandsförderung

- (1) Gefördert werden nur alle Teile einer Gruppe oder eines Vereines zusammen. Innerhalb der Kirchengemeinden werden alle Jugendgruppen als ein Träger behandelt, soweit diese eigenständig unter einer eigenen Leitung etwa einer Leiterrunde zusammenarbeiten.
- (2) Gefördert wird jeder Träger soweit er
 1. seinen ständigen Sitz in Sankt Augustin hat und
 2. seine Anerkennung nach § 75 SGB VIII besitzt und
 3. eine fortlaufende und überdauernde Arbeit auf Anforderung nachweisen kann.
- (3) Nicht gefördert werden:
 1. Einzelgruppen (z.B. einer Kirchengemeinde, eines Pfadfinder*innenstammes) oder
 2. Gruppierungen, deren Zweck vorrangig nicht der Jugendarbeit, sondern einer speziellen Betätigung (z.B. dem Singen innerhalb eines Singekreises) dient.
- (4) Der Zuschuss ist zu beantragen.

§24 Art, Umfang und Höhe der Förderung von Verbandsförderung

- (1) Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Festbetrags- bzw. Anteilfinanzierung.
- (2) Jede zur Förderung berechnete Gruppierung erhält auf der Basis ihrer im Vorjahr geförderten Maßnahmen einen Zuschuss in Höhe von 15 % des im Vorjahr gewährten Zuschusses nach Abschnitt drei und vier dieser Richtlinie.
- (3) Liegt die maximal mögliche Förderung unter 150 € oder handelt es sich um eine neu gegründete und zur Förderung berechnete Gruppierung, so wird die Förderung im Sinne der Anschubfinanzierung auf 150 € aufgestockt.

Siebter Abschnitt Förderbereich Innovative Maßnahmen und Projekte

Gewährung von Fördermitteln für Modell- und Sondermaßnahmen sowie Projekte.

§25 Förderabsicht, Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen

- (1) Für Maßnahmen oder Projekte, für die Zuschüsse nach der Richtlinie nicht vorgesehen sind, die aber der Kinder- und Jugendarbeit besondere Impulse geben können, die neue Wege der Kinder- und Jugendarbeit aufzeigen oder von besonderer Bedeutung sind, können Zuschüsse besonderer Art gewährt werden.

§26 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Der Zuschuss ist bis zum 31.03. des Jahres über den Fachdienst Jugendförderung der Stadt zu beantragen.
- (2) Der städtische Zuschuss beträgt maximal 2.500 € pro Maßnahme.

Achter Abschnitt Erstattung bei Absagen durch außergewöhnliche Einflüsse

Gewährung von Fördermitteln bei Absagen von förderungsfähigen Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie durch außergewöhnliche Einflüsse.

§27 Förderabsichten und Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der Abschnitt bezweckt die Erstattung von Stornokosten und anderen Aufwendungen, die entstehen, wenn Maßnahmen nach Abschnitt drei und vier dieser Richtlinie aufgrund öffentlich gültiger Einschränkungen nicht durchgeführt werden dürfen.
- (2) Beim Vorliegen öffentlich gültiger Einschränkungen für Fahrten und andere Maßnahmen können Kosten, die im Zusammenhang mit einer beantragten Maßnahme bis zum Zeitpunkt der Absage entstanden sind und bereits bezahlte Rechnungen zur Vorbereitung einer Maßnahme bis zum Zeitpunkt der Absage als förderungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Hierzu gehören z.B. Stornokosten oder Kosten für Werbung.
- (3) Öffentlich gültige Einschränkungen sind durch behördliche Verordnung oder Allgemeinverfügung oder durch Gesetz geregelte zeitlich befristete Beschränkungen, die aufgrund einer bestehenden nationalen Notlage für den Schutz der Bevölkerung erforderlich sind und bei Verstößen ein Ordnungswidrigkeits- und/oder Strafverfahren nach sich ziehen können, und dazu führen, dass die Durchführung von Fahrten und anderen Maßnahmen unmöglich ist und diese folglich abgesagt werden müssen.
- (4) Der Antragsteller hat dem Stadtjugendring Sankt Augustin e. V. unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn eine beantragte Maßnahme nicht stattfinden kann und gegenüber den Teilnehmern beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten abgesagt wurde. Der Tag der Absage gilt als Stichtag und muss vor dem offiziellen Beginn der Maßnahmen liegen.

- (5) Der Schaden, der beim Antragsteller entstanden ist, muss innerhalb von sechs Wochen nach der Absage geltend gemacht werden. Hierzu ist ergänzend zu § 7 dieser Richtlinie der Kostennachweis ebenso innerhalb von sechs Wochen nach der Absage mit dem Verwendungsnachweis der beantragten Maßnahme einzureichen. Alle angegebenen Kosten müssen mit Belegen und Kontoauszügen nachgewiesen und dem Verwendungsnachweis beigelegt werden.

§28 Schadensminderungspflicht

- (1) Dem Antragsteller obliegt eine Schadensminderungspflicht. Die Schadensminderungspflicht beinhaltet das Gebot, alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen, um den entstandenen Schaden zu reduzieren oder vorhersehbare Schäden zu verhindern. Die Beachtung der Schadensminderungspflicht ist zu dokumentieren und von dem Förderungsempfänger für eine Prüfung vorzuhalten.
- (2) Soweit bei der Entstehung des Schadens ein Mitverschulden des Antragstellers mitgewirkt hat, beispielsweise durch zögerliches Handeln beim Absagen einer Maßnahme, können hieraus entstandene oder absehbare Kosten nicht anerkannt werden.

§29 Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Übernahme der unvermeidbar entstehenden Kosten erfolgt maximal bis zur Höhe der Fördersumme, die nach den Abschnitten drei und vier dieser Richtlinie gefördert worden wäre, wenn die Maßnahme stattgefunden hätte. Der Förderbetrag wird dabei anteilig bezogen auf die Teilnehmenden berechnet, die mit ihrem Wohnsitz in Sankt Augustin gemeldet sind.

§30 Ausschluss der Förderung

- (1) Soweit eine andere Möglichkeit der Schadensregulierung besteht, beispielsweise durch Vorliegen einer Rücktrittsversicherung oder ähnliches, ist diese vorrangig für die Schadensregulation in Anspruch zu nehmen. Die Förderung nach der Sonderrichtlinie ist diesbezüglich subsidiär.
- (2) Kosten für Material, das bereits für Maßnahmen nach Abschnitt drei und vier dieser Richtlinie angeschafft worden ist, werden nicht gefördert.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 28.10.2022

Drucksache Nr.: 22/0513

Beratungsfolge
Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin
22.11.2022

Behandlung
öffentlich / Entscheidung

Betreff

Ferienangebote für Kinder- und Jugendliche in Sankt-Augustin - Fortentwicklung und Erweiterung der Angebotsstruktur

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das Konzept für Ferienangebote in Sankt Augustin und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung in Kooperation mit den freien Trägern der Ferienangebote ab dem 01.01.2023.

Sachverhalt / Begründung:

Die Vorschläge der Verwaltung zur Fortentwicklung des am 29.06.2021 in der dritten Sitzung des Jugendhilfeausschusses beschlossenen „Zukunftskonzeptes für die Ferienangebote in Sankt Augustin ab dem Jahr 2022“ mit der Erweiterung durch die Angebote der Offenen Ganztagsgrundschulen wurde dem Jugendhilfeausschuss bereits in der sechsten Sitzung am 14.06.2022 zur ersten Beratung vorgelegt. Ziel der Erweiterung und Fortschreibung ist die Sicherstellung eines dezentralen, vielfältigen Ferienaktionsprogramms freier und öffentlicher Träger in den Oster-, Sommer- und Herbstferien mit offenen Angeboten und Angeboten mit fester Betreuung.

Durch den Einstieg der Offenen Ganztagsgrundschulen in Ferienangebote in Sankt Augustin kann der erhöhte Bedarf an Ferienbetreuung gedeckt werden, der durch die bisherigen Angebote freier Träger der Jugendarbeit alleine nicht mehr gedeckt werden kann. Gleichzeitig können durch diese zusätzlichen Angebote für die OGS-Beschäftigten in Zeiten des Fachkräftemangels attraktivere Arbeitsverträge angeboten werden.

Der Jugendhilfeausschuss hat den Vorschlägen einstimmig zugestimmt und die Verwaltung beauftragt das Zukunftskonzept entsprechend fortzuschreiben.

OGS-Ferienbetreuung

Ab den Osterferien 2023 bieten auch die Offenen Ganztagsgrundschulen (OGS) in Sankt Augustin eine Ferienbetreuung an. Jeweils in der ersten Woche der Osterferien, in den ersten drei Wochen der Sommerferien und in der ersten Woche der Herbstferien findet die neue Feri-

enbetreuung an allen OGS-Standorten statt. Mit der Ferienbetreuung der OGS weitet die Stadt Sankt Augustin das Betreuungsangebot in den Ferien insgesamt erheblich aus und bietet so bessere Chancen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Ausweitung des Betreuungsangebotes hat zudem einen positiven Effekt auf den Personalmangel in der OGS. Denn durch die zusätzlichen fünf Wochen Betreuung in den Ferien können die pädagogischen Mitarbeitenden in den OGS nun umfänglichere Arbeitsverträge erhalten und der Standort Sankt Augustin kann somit konkurrenzfähig bleiben.

Die OGS-Ferienbetreuung stellt außerdem eine schrittweise Vorbereitung auf den kommenden Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung dar. Denn dieser sieht eine maximale Schließzeit von vier Wochen im Jahr vor.

Die Stadt Sankt Augustin hat sich mit den OGS-Trägern auf folgende Rahmenbedingungen verständigt:

OGS-Ferienbetreuung Übersicht

Zeiten:

- erste Woche der Osterferien
- erste drei Wochen der Sommerferien
- erste Woche der Herbstferien
- jeweils montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr

Anmeldung:

- Wochenweise, 7 Wochen vor Beginn der Ferien
- bei der jeweiligen OGS

Kosten:

- keine zusätzlichen Kosten
- nur Abrechnung der Kosten für Mahlzeiten und Programm (max. 6 € / Tag im Durchschnitt)

Standorte:

An den OGS der städtischen Grundschulen und der Förderschule Gutenbergschule

Anrecht:

Das Anrecht auf OGS-Ferienbetreuung haben OGS-Kinder. Es beginnt mit dem Tag der Einschulung, und es endet mit dem Ende der Sommerferien der vierten Klasse. Damit hat jedes Kind vier vollständige Betreuungsjahre. Das Modell ist unabhängig von der zeitlichen Lage der Sommerferien.

Ferienangebote im Rahmen der Jugendförderung

Die Erweiterung durch die Angebote der OGS hat Auswirkungen auf die traditionell gewachsenen Strukturen der Ferienangebote in Sankt Augustin und damit auch auf die Zukunft der Jugendarbeit der freien Träger. Die Fachverwaltung schätzt diese Strukturen sehr und hat sie in der Vergangenheit finanziell, räumlich und fachlich gefördert. Es ist weiterhin erklärtes Ziel aller Beteiligten und insbesondere der Fachverwaltung, diese Strukturen zu erhalten und alle Akteure im Bereich der Ferienangebote gleichermaßen zu fördern.

Aus diesem Grund wurde das 2021 verabschiedete Zukunftskonzept unter Beteiligung der freien Träger im Rahmen zweier Zoom-Konferenzen am 08.08. und am 31.08.2022 besprochen und gemeinsam fortentwickelt. Dabei wurde besonderen Wert darauf gelegt, alle Träger gleich zu fördern und teilnehmende OGS-Kinder bei Angeboten der freien Träger oder der Stadt finanziell nicht schlechter zu stellen als bei einer Teilnahme am OGS-Angebot.

Wie bei OGS-Angeboten erfolgt daher eine Übernahme der Kosten (bis auf Kosten für Verpflegung und besondere Angebote), jedoch nur mit bis zu maximal 139 € pro Woche und Platz aus dem städtischen Haushalt. Die Förderung ist auf insgesamt 300 Plätze pro Jahr begrenzt. Die Förderung für die Teilnahme an den Aktionen freier Träger wird in allen Ferienwochen gewährt.

Für die berechnete Grundlage des hier formulierten Angebots wurde ein prognostischer Bedarfsumfang angesetzt.

Im Rahmen einer Härtefallregelung soll zudem freien Trägern, die eine Aktion wegen nachgewiesener geringer Anmeldezahlen aufgrund der OGS-Angebote absagen müssen, ein Ausgleich der Fixkosten pro nicht besetztem Platz gezahlt werden, um die Aktion für die angemeldeten Kinder dennoch durchführen zu können. Dies gilt für Aktionen der Ferienanaherholung in allen Ferienwochen, jedoch nicht für Ferienfahrten. Auch für nachgewiesene kurzfristige Abmeldungen von OGS-Kindern wird den Trägern ein Ausgleich gezahlt. Weiterhin werden den freien Trägern, wie schon in der ursprünglichen Konzeption 2022 festgelegt, Mindereinnahmen durch die von städtischer Seite festgelegten Ermäßigungsregelungen (Sankt Augustin-Ausweis) erstattet.

Voraussetzung der Förderung ist eine ganztägige Betreuung über 8 Stunden inklusive einer angemessenen Mittagsverpflegung sowie eine fachlich angemessene Qualität der Betreuung. In der Regel sollte das Betreuungsangebot über mindestens eine Woche erfolgen, jedoch können auch kürzere Angebote, z.B. an den letzten beiden Ferientagen, oder bei Fahrten Angebote übers Wochenende anteilig gefördert werden.

Finanziert werden sollen diese Erstattungen an die freien Träger ebenso wie die Kosten für die städtischen Ferienangebote aus den im Haushalt angesetzten Mitteln für Ferienangebote (Sachkonto 527401 Veranstaltungen, Kostenträger 06-02-01, Kostenstelle 50080).

Absprachen über die geplanten Angebote und Standorte sowie über eventuell genutzte städtische Gebäude (Schulen, Turnhallen) erfolgen wie bisher im Herbst im Rahmen eines runden Tisches mit den Trägern der Ferienangebote. Auch die seit 2011 jährlich erstellte gemeinsame Broschüre der geplanten Angebote wird fortgeführt.

Die Angebote der städtischen Jugendförderung werden, wie schon in den letzten zwei Jahren erprobt, sowohl offene Angebote als auch Angebote mit festen Betreuungszeiten umfassen. Dabei soll in den nächsten Jahren ein zentrierter Fokus auf Angebote für ältere Kinder / Jugendliche gelegt werden. Sollte auch hier ein erhöhter Bedarf festgestellt werden, so sollen weitere Angebote in diesem Kontext etabliert werden.

Die Umsetzung erfolgt, vorbehaltlich der Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel, ab den Osterferien 2023. Die neue Angebotsstruktur soll nach ihrer Erprobung im Jahr 2023 evaluiert werden.

Das fortgeschriebene Zukunftskonzept für die Ferienangebote in Sankt Augustin ab dem Jahr 2023 wurde am 19.10.2022 in der vierten Sitzung des Unterausschusses Kinder- und Jugendförderplan beraten und zustimmend zur Kenntnis genommen. Es wird hiermit dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

In Vertretung



Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 67.000 €.

Mittel sind hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan 06-02-01 vorzusehen.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 09.11.2022

Drucksache Nr.: 22/0544

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	22.11.2022	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Flexibilisierung des offenen Ganztags – Schreiben des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt das Schreiben des Bürgermeisters Dr. Max Leitterstorf an die Ministerin für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Dorothee Feller, bezüglich der Auslegung des Runderlasses zur Flexibilisierung des offenen Ganztags zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Auf Wunsch des Ausschussvorsitzenden erhält der Jugendhilfeausschuss das Schreiben des Bürgermeisters an die Ministerin für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen bezüglich der Auslegung des Runderlasses zur Flexibilisierung des offenen Ganztags als Anlage zur Kenntnis.

In Vertretung



Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

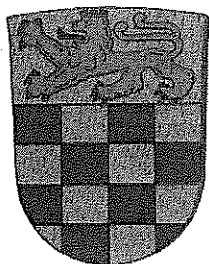
Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.



Stadt Sankt Augustin

Der Bürgermeister

An die
Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Frau Dorothee Feller
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Sankt Augustin, den 28.10.2022

Flexibilisierung des offenen Ganztags Auslegung des RdErl. d. MSW, BASS 12-63 Nr. 2

Sehr geehrte Frau Ministerin Feller,

zahlreiche Eltern aus dem Stadtteil Hangelar haben sich an mich als Bürgermeister gewandt, um ihren immensen Unmut über die restriktive Handhabung der Abholzeiten durch den OGS-Träger zu bekunden. Hintergrund waren Diskussionen um die Frage, wann und zu welchen Zwecken Kinder früher abgeholt werden können. In einem persönlichen Gespräch mit Vertreterinnen des OGS-Trägers konnte ich diese Punkte bereits ansprechen. Es wurde deutlich, dass auch am Standort Hangelar individuell Vereinbarungen mit den Eltern getroffen werden, die Ausnahmen zur regelmäßigen Teilnahme, entsprechend der aktuellen Erlasslage, ermöglichen. Wir haben uns mündlich darauf verständigt, dass der Kooperationsvertrag zwischen Stadt, Träger und Schule so angepasst wird, dass durch einen dynamischen Verweis die aktuellen Regelungen seitens des Landes dann jeweils auch unmittelbar in Hangelar gelten.

Im November 2020 hat die Landesregierung mit einer Beantwortung einer kleinen Anfrage (LT-Drs. 17/11883) zur Auslegung des RdErl. d. MSW i.d.F. vom 16.02.2018 (12-63 Nr. 2) Ausführungen gemacht. Für die Weiterentwicklung des offenen Ganztags hat die Landesregierung, neben einem Ausbau der Plätze und der Stärkung der Qualität, eine Flexibilisierung der Teilnahmeregelungen als ausdrückliches Ziel ausgegeben. Weiter unten wird ausgeführt, dass für die OGS als Bildungs- und Betreuungsangebot im Grundsatz eine möglichst regelmäßige Teilnahme anzustreben sei, die Kinder aber gleichwohl an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten, an ehrenamtlichen Tätigkeiten sowie an Therapien und familiären Ereignissen teilnehmen können sollen. Ergänzt wird die Aufzählung um den Zusatz „welche Ausnahmen grundsätzlich möglich sind, wird vor Ort entschieden.“

Ich teile das Ziel, die OGS als Bildungs- und Betreuungsangebot hinsichtlich ihrer Qualität zu stärken und die Anzahl der Plätze entsprechend des Bedarfs vor dem Hintergrund des angekündigten Rechtsanspruchs zu erhöhen, wozu eine regelmäßige Teilnahme anzustreben ist. Gleichwohl ist es meine persönliche Überzeugung, Eltern in ihrem Wunsch zu unterstützen, die Erziehung ihrer Kinder im Rahmen der individuellen zeitlichen Möglichkeiten selbst zu übernehmen. Der Gedanke einer möglichst regelmäßigen Teilnahme darf aus meiner Sicht nicht dazu führen, den Eltern ihr Kind faktisch vorzuenthalten.

Bei strenger Lesart des Erlasses entlang des Wortlauts wäre es möglich, das Kind jederzeit für einen Musikschulkurs abzuholen, aber nicht, um als Eltern mit dem Kind selbst zu musizieren. Es wäre möglich, das Kind jederzeit für Vereinssport abzuholen, aber nicht, um als Eltern mit dem Kind selbst Sport zu treiben. Es wäre möglich, das Kind jederzeit für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Kirche abzuholen, aber nicht, um als Eltern mit dem Kind zuhause Religiosität zu leben.

Aus meiner Sicht zeigen die schon geltenden Möglichkeiten für ein Abholen vor 15 Uhr, dass das Argument, beim früheren Abholen würde der Ablauf in der OGS in pädagogisch nicht sinnvoller Weise gestört, nicht per se zum Tragen kommt. Vielmehr geht es ganz grundsätzlich darum, die Aspekte abzuwägen und zum Wohle von Eltern und Kindern in einem begrenzten Rahmen Ausnahmen zuzulassen, um die Teilnahmeregelungen zu flexibilisieren.

Konkret geht es mir darum, dass sehr häufig ein Elternteil in Vollzeit, das andere in Teilzeit arbeitet, sodass der berechtigte Wunsch besteht, das Kind zumindest an einem Nachmittag in der Woche früher abzuholen und selbst zu betreuen. Damit wäre noch immer eine regelmäßige Teilnahme, nämlich im Regelfall von vier Tagen, gegeben.

Ich möchte einen Weg finden, es den Eltern zu ermöglichen, ihr Kind regelmäßig an wenigstens einem Tag in der Woche früher abzuholen (z.B. um 13.30 Uhr) und bitte Sie daher um eine konkretisierende Aussage, inwieweit ich vor dem Hintergrund des Erlasses mit dem OGS-Träger vor Ort eine solche Regelung treffen kann, ohne dabei die Zahlung der Landeszuschüsse für die OGS zu gefährden. Nach meinem Verständnis wäre eine solche Regelung vom Sinn und Zweck des geltenden Erlasses und Ihren Ausführungen in der Anfragenbeantwortung gedeckt.

Ich bedanke mich herzlich für Ihren Einsatz und verbleibe
mit freundlichen Grüßen



Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Datum: 12.09.2022
Drucksache Nr.: 22/0414

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	18.10.2022	öffentlich / Entscheidung
Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss	15.11.2022	öffentlich / Entscheidung
Jugendhilfeausschuss	22.11.2022	öffentlich / Kenntnisnahme
Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung	01.12.2022	öffentlich / Kenntnisnahme
Rat	08.12.2022	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Beschlussfassung über den fortgeschriebenen Aktionsplan Inklusion

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration sowie der Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss stimmen dem fortgeschriebenen Aktionsplan Inklusion zu und empfehlen dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin stimmt dem fortgeschriebenen Aktionsplan Inklusion zu und beauftragt die Verwaltung, das vorgelegte Konzept mit seinen Maßnahmen umzusetzen.

Der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung nehmen den Aktionsplan Inklusion zur Kenntnisnahme.

Sachverhalt / Begründung:

In der Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration vom 13.05.2020 wurde das Konzept zur ersten Fortschreibung des Aktionsplans Inklusion vorgestellt (Drucksache Nr.: 20/0141) und im Haupt- und Finanzausschuss am 27.05.2020 verabschiedet.

58

Die Fortschreibung war modular aufgebaut und mit einem Zeitplan versehen.

- Modul 1: Erarbeitung der Strategie für die Fortschreibung des kommunalen Aktionsplans Inklusion
- Modul 2: Einbindung eines prozessbegleitenden Gremiums (drei Sitzungen)
- Modul 3: Öffentlichkeitsarbeit
- Modul 4: Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Situation
- Modul 5: Bedarfsanalyse - Auswertung der erhobenen Daten und Überarbeitung der Maßnahmen des Aktionsplans Inklusion
- Modul 6: Erstellung der Fortschreibung des kommunalen Aktionsplans

In der Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration am 13.05.2020 wurde mitgeteilt, dass sich der ursprüngliche Zeitplan durch pandemiebedingte Einschränkungen um ca. sechs Monate verschoben hat. Entsprechend des aktualisierten Zeitplans wurde die Fortschreibung im Sommer 2022 abgeschlossen. Wissenschaftlich begleitet wurde die Fortschreibung durch Prof. Dr. Michael Schurig von der TU Dortmund, Fakultät für Rehabilitationswissenschaften. Zudem wurde der gesamte Prozess begleitet von der interdisziplinären Arbeitsgruppe Inklusion der Stadtverwaltung (AG Inklusion) mit den ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten sowie dem „Begleitgremium zur Fortschreibung des Aktionsplans Inklusion“. Das Gremium setzte sich gleichmäßig aus Vertretungen der Fraktionen, der Verwaltung und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung zusammen.

Übersicht über die Fortschreibung:

Das Modul 1 wurde vollständig abgeschlossen.

In Modul 2 wurde mit Beteiligung jeweils einer Vertretung aus den Ratsfraktionen, ein „Begleitgremium“ eingerichtet, das am 28. Januar 2021 erstmalig via Videokonferenz tagte. In der zweiten Sitzung des Begleitgremiums wurden dem Gremium die Evaluation und die Datenerhebungsmaßnahmen vorgestellt. In der dritten Sitzung wurden die neuen Maßnahmen des Aktionsplans vorgestellt und zur Abstimmung gestellt (siehe Aktionsplan Kapitel 8 „Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen vor allem in städtischer Zuständigkeit“). Der vollständige Aktionsplan wurde den Gremiumsmitgliedern und den Fraktionen zugesendet, mit der Bitte um Veränderungsvorschläge. Diese wurden in Abstimmung mit der interdisziplinären Arbeitsgruppe Inklusion abgestimmt.

In Modul 3 wurden die Teilnehmenden des jährlichen Forums der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten Ende 2020 schriftlich über die Fortschreibung des Aktionsplans Inklusion informiert, da eine Präsenzveranstaltung pandemiebedingt nicht erfolgen konnte. Neben Pressemitteilungen ist die Vorstellung im Sankt Augustiner Forum für Menschen mit Behinderung geplant. Auf der städtischen Internetseite „Soziales: Inklusion/Behinderung“ wird der fortgeschriebene Aktionsplan für die Bürgerschaft hinterlegt. Ausgedruckte Exemplare sollen gezielt ausgelegt werden.

Die Bestandsaufnahme (Modul 4) diente als Grundlage für die bedarfsgerechte Überarbeitung der Maßnahmen im Aktionsplan (Modul 5). Die kommunale Sozialplanung und Jugendhilfeplanung erarbeiten die Aktualisierung der Datengrundlage. Parallel erfolgt durch die TU Dortmund seit Februar 2022 per Online-Fragebogen eine Befragung zentraler Akteure, darunter Selbsthilfegruppen, Dienste/Einrichtungen der Behindertenhilfe, Kindertagesstätten und Schulen, Personen aus der Politik, Kreisverwaltung und der Stadtverwaltung Sankt Augustin.

Änderungsübersicht:

Die Bereiche Jugendamt und Schule wurden in den Aktionsplan implementiert. Die Inhalte und Maßnahmen wurden auf Grundlage der quantitativen und qualitativen Datenerhebung mit den einzelnen Bereichen der Verwaltung bearbeitet und von der interdisziplinären Arbeitsgruppe überprüft. Neben einer inhaltlichen und qualitativen Überarbeitung hat sich u. a. die Anzahl der Maßnahmen von 25 (siehe 1. Auflage kommunaler Aktionsplan Inklusion) auf 72 Maßnahmen gesteigert (siehe fortgeschriebener Aktionsplan Inklusion Kapitel 8 „Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen vor allem in städtischer Zuständigkeit“). Zudem wurde eine Präambel entwickelt, um die Umsetzung der Maßnahmen in der Verwaltung zu strukturieren.

Die Form der Datenerhebung wurde transparent offengelegt und die Erklärung in Leichter Sprache wurde erweitert und angepasst. Dem Aktionsplan wurde ein umfangreiches Glossar beigelegt, um u. a. Fachbegriffe und Abkürzungen zu erläutern.

Da der Aktionsplan durch den erheblichen Zuwachs an Maßnahmen und der Implementierung der Bereiche Jugendamt und Schule einen erhöhten Umfang aufweist, wurde Kapitel 7 um eine Zusammenfassung ergänzt.

Von den zur Verfügung gestellten Mitteln von insgesamt 22.100 € wurden 18.303,91 € für die externe Begleitung des Aktionsplan durch die TU Dortmund aufgewendet.

Ausblick:

Nach der Verabschiedung des fortgeschriebenen Aktionsplans Inklusion sollen die Maßnahmen des Aktionsplans Inklusion mit Unterstützung der Politik sukzessiv umgesetzt werden. Um die Kritik aus der Evolution zur noch fehlenden Popularität des Aktionsplans aufzugreifen, wird die Stabsstelle luS in Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten eine „Bekanntheitsoffensive“ starten. Das heißt, der fortgeschriebene Aktionsplan Inklusion wird bei Veranstaltungen (z. B. „Forum für Menschen mit Behinderungen aus Sankt Augustin“) durch gezielte Besuche von Institutionen (z. B. Wohneinrichtungen, Schulen etc.) und durch Pressearbeit etc. aktiv bekannt gemacht.

In den Haushalt für das Jahr 2023 wurden 3.000 € von der Stabsstelle luS eingebracht, um für den Aktionsplan Inklusion ein ansprechendes Layout gestalten zu lassen. Falls die Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden sollten, wird das Layout für den Aktionsplan mit eigenen personellen Kapazitäten gestaltet und gedruckt.

In Vertretung



Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 3.000 €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

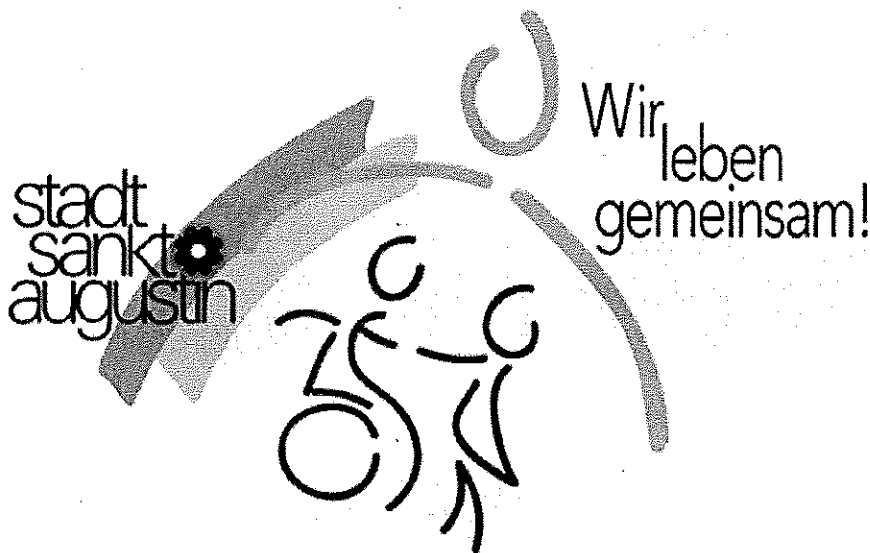
- ☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

Entwurf Kommunalen Aktionsplan Inklusion

ENTWURF – STAND

22.09.2022



Kommunaler Aktionsplan Inklusion der Stadt Sankt Augustin

2. Fortgeschriebene Auflage

Aus Nachhaltigkeitsgründen wird auf einen wiederholten Versand verzichtet.
Der Aktionsplan ist einsehbar unter TOP 14 des Gebäude- und Bewirtschaftungsausschusses mit dem Link: http://session.sankt-augustin.de/bi/si0057.asp?__ksinr=1601

Sollte eine Zusendung in Papierform erwünscht sein, bitte ich um Mailanforderung bei ute.engel@sankt-augustin.de

62-302

Sitzungsvorlage

Datum: 18.10.2022

Drucksache Nr.: 22/0487

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	22.11.2022	öffentlich / Vorberatung
Rat	08.12.2022	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Entwicklung eines „Kommunalen Handlungskonzeptes Prävention und Armutsbekämpfung“

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung ein „Kommunales Handlungskonzept Prävention und Armutsbekämpfung“ in Kooperation mit den daran zu beteiligenden Fachbereichen zu erarbeiten, mit dem Ziel, eine lückenlose Präventionskette für Kinder, Jugendliche und junge Familien sicherzustellen.
2. Er spricht sich zudem für die Fortführung des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“ und des Lotsendienstes für Familien (FLinK = FamilienLotsinnen in der Kinderpraxis) aus und beauftragt die Verwaltung die Fördermittel für 2023 zu beantragen und für weitere Maßnahmen einzusetzen.
3. Der Jugendhilfeausschuss sieht zwecks Umsetzung des Konzeptes eine zusätzliche 0,5 Stelle als Erfordernis an und bittet den Rat der Stadt Sankt Augustin, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, dies bei der Stellenplanung für das Jahr 2023 zu berücksichtigen. Er empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin unterstützt die Entwicklung und Umsetzung eines „Kommunalen Handlungskonzeptes Prävention und Armutsbekämpfung“ ausdrücklich und sieht die Notwendigkeit einer zusätzlichen Personalressource zur Schaffung der dafür erforderlichen Strukturen und Maßnahmen, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Er bittet ggfs. um eine erneute Prüfung zur Einrichtung der zusätzlichen 0,5 Stelle für das Haushaltsjahr 2024.“

Sachverhalt / Begründung:

„Der Begriff **Prävention** ist lateinischen Ursprungs und bedeutet Zuvorkommen, Abschreckung oder Vorbeugung. In der Sozialen Arbeit wird Prävention als vorbeugendes Handeln, mit dem man unerwünschte Entwicklungen vermeiden will, verstanden.“ (Quelle: Positionspapier Integrierte Gesamtkonzepte kommunaler Prävention, S. 11).

Die Verwaltung strebt den Aufbau verbindlicher und interdisziplinärer Arbeits- und Kooperationsstrukturen und einer darin verankerten Koordinationsstelle mit dem Schwerpunkt Prävention aus folgenden Gründen an:

1. Prävention und Armutsbekämpfung ist wesentlicher Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorgepflicht der Kommune. Das aktuelle Wirtschaftsgeschehen verschärft den Armutsdruck auf weitere Teile der Gesellschaft.

Die Kommune hat die Aufgabe, das gelingende Aufwachsen aller Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsenen zu unterstützen und fehlende Teilhabe aktiv auszugleichen. Dort, wo Eltern alleine nicht für genügenden Schutz und geeignete Förderung ihrer Kinder sorgen können, greifen – über die familienfreundliche Infrastruktur hinaus – präventive Ansätze der Jugendhilfe. Alleinerziehende und Kinder aus Bedarfsgemeinschaften benötigen dabei besondere Unterstützung. Armut und die aktuellen Steigerungen der Lebenshaltungskosten verstärken das Risiko, von Bildungs-, Gesundheits- und Freizeitangeboten ausgeschlossen zu sein. Um die negativen Folgen davon vor allem für Kinder zu mildern und Schutzfaktoren zu stärken, hat das Land das Projekt „kinderstark- NRW schafft Chancen“ zum Aufbau und Stärkung kommunaler Präventionsketten aufgelegt. Als Präventionskette bezeichnet man eine lückenlose und in sich bündige kommunale Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Eltern. Handlungsfelder sind die alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnisse von Heranwachsenden und ihren Familien.

2. Bestehende und zusätzliche präventive Maßnahmen werden nur dann durch das Landesprogramm „kinderstark – NRW schafft Chancen“ gefördert, wenn entsprechende politische Beschlüsse vorliegen und die Entwicklung einer ämter- und dezernatsübergreifende Netzwerkkoordination mit entsprechender personeller Ausstattung erfolgt.

„Eine gute Vernetzung von Jugendhilfe, Schule, Gesundheit / Sport, Familie / Soziales / Teilhabe und Stadtentwicklung stellt einen wichtigen Beitrag zu einem gelingenden Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen dar.“ So formuliert es das MKFFI in der Anlage zu seinem Förderaufruf „kinderstark – NRW schafft Chancen“ vom 09.07.2021 und stellt im Jahr 2022 wieder über 14 Millionen Euro zur Verfügung. 2021 hat Sankt Augustin einen ersten Projektantrag über die Frühen Hilfen gestellt. Aufbauend auf der vorhandenen Netzwerkkoordination Frühe Hilfen (bis 3 Jahre) fördert das Land durch „kinderstark“ den Netzwerkaufbau und Präventionsprojekte für Kinder ab 4 Jahre bis zum Übergangssystem Schule – Beruf/Studium. Gemessen an den Familien mit Kindern von 0 - 18 Jahren im SGB II Bezug konnte die Stadt 2022 eine Projektförderung von rund 37.800 Euro erhalten.

Die Mittel wurden in den vergangenen beiden Jahren für die Planung, Koordination und Durchführung eines konkreten Handlungsprojektes zur sozialen Prävention des Lotsendienstes in zwei Kinderarztpraxen der Stadt in den jeweils besonders belasteten Stadtteilen Niederpleis und Mülldorf Nord verwendet.

Als Träger des Projektes Flink – (Familienlotsinnen in der Kinderarztpraxis) konnte der Sozialdienst katholischer Frauen (SKF) gewonnen werden. Das Angebot schließt die Lücken in den Präventionsketten, indem die Lotsinnen den Familien direkt und niedrigschwellig weiterhelfen. Kooperationen für ein gesundes Aufwachsen aller Kinder in Sankt Augustin können damit verbessert werden. Die sozialpädagogischen Fachkräfte beraten und unterstützen Kinder, Jugendliche und Familien einmal wöchentlich unmittelbar in den Räumlichkeiten der Praxis und leiten Angebote der Jugendhilfe, der Sportvereine, Adipositas Beratung, Frühförderung etc. weiter. Sie stehen im unmittelbaren und regelmäßigen Austausch mit der Fachkraft der Frühen Hilfen. Eine Anbindung in den Sozialraum (u.a. zu den Quartiersbüros, der Stadtteilwohnung) wurde bereits erfolgreich hergestellt. Das Angebot hat sich trotz anfänglicher Skepsis, insbesondere bei den Mediziner*innen, sehr gut etabliert. Diese nehmen zum ersten Mal persönlich an Arbeitskreisen der Stadt (Netzwerktreffen der Frühen Hilfen) teil. Von Seiten der Adressat*innen / Familien kamen bei einer zwischenzeitlichen Zufriedenheitsabfrage sehr positive Rückmeldungen.

Erste Eindrücke und Erfolge wurden bereits in der Unterausschusssitzung des JHA/ Hilfen zur Erziehung am 02.02.2022 präsentiert. Das Projekt wird zu 100% durch die Gelder von „kinderstark“ refinanziert und soll aufgrund des Erfolges in 2023 weitergeführt werden. Dazu bedarf es einer Zusage zum Ausbau der Handlungsstrategie.

3. Das neue Gesetz zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG; Juni 2021) sieht gesetzliche Änderungen in fünf Bereichen vor. Einer der Schwerpunkte lautet: Mehr Prävention vor Ort!

Gemeint ist die Stärkung von ambulanten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, die auf die Bedarfe von Familien früh- bzw. rechtzeitig reagieren und durch deren Inanspruchnahme intensive und umfangreiche Hilfen zur Kindeswohlsicherung rechtzeitig verhindert werden können. Der präventive Ansatz findet sich besonders in folgenden Paragraphen wieder:

- § 8 Abs. 3 SGB VIII: Die vertrauliche Beratung von Kindern und Jugendlichen
- § 16 SGB VIII: Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (Familienbildung)
- § 20 SGB VIII: Die Versorgung und Betreuung von Kindern in Notsituationen

Der Gesetzgeber sieht eine Pflicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Unterstützung der Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen vor Ort vor. Dies wird für die allgemeine Förderung der Erziehung als Bestandteil der „Präventionsketten“ für junge Menschen als besonders wichtig angesehen.

Armutsprävention im Rahmen der kommunalen Präventionsketten bedeutet, die möglichen Folgen von finanzieller Armut für gelingendes Aufwachsen frühzeitig zu erkennen und für Unterstützungsangebote in den relevanten Handlungs- und Politikfeldern zu sorgen.

Sankt Augustin verfügt über ein großes Angebot präventiver Maßnahmen in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule (Jugendhilfeplanung) kooperiert bereits verwaltungsübergreifend mit den Bereichen Schule: „Kommunale Bildungsplanung“; Stadtplanung und Soziales: „AK Bezahlbarer Wohnraum“; Integration

und Sozialplanung: „Kommunaler Aktionsplan Inklusion“, „Sozialkonferenz – gemeinsam gegen Armut“ u.v.a. Im September d.J. haben sich Fachkräfte aus unterschiedlichen Bereichen im Rahmen einer Inhouse Veranstaltung interaktiv mit dem Thema „Was bedeutet präventive soziale Arbeit?“ beschäftigt. Die dort gewonnenen Erkenntnisse und Ideen sollen ebenfalls in ein Handlungskonzept Prävention einfließen.

Erforderlich ist dennoch eine **kommunale Gesamtstrategie Prävention**. Eine gute Vernetzung von Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheit, Schule und Soziales schafft Transparenz und das Wissen voneinander. Es gilt, Lücken der Präventionskette sichtbar zu machen und mit abgestimmten Maßnahmen zu schließen. Dabei müssen die Betroffenen beteiligt werden und Kenntnis von den Unterstützungsmöglichkeiten erhalten.

Die Jugendhilfeplanung hat bei der Entwicklung einer kommunalen Gesamtstrategie Prävention und Armutsbekämpfung die Aufgabe, die unterschiedlichen Planungsaktivitäten innerhalb der Jugendhilfe zusammenzuführen. Darüber hinaus muss diese Querschnittsaufgabe in den weiteren Handlungsfeldern strukturell verankert werden.

In Sankt Augustin umfasst die Jugendhilfeplanung eine 19,5 Wochenstundenstelle mit dem Schwerpunkt Bedarfs- und Ausbauplanung Kindertagesbetreuung. Grundsätzlich ist ein Bedarf für die Aufstockung der bisherigen Stelle Jugendhilfeplanung um eine weitere halbe Stelle vorhanden. Letztere ist notwendig, damit das Handlungskonzept Prävention umgesetzt werden kann. Die konkreten Aufgaben sind seitens des Landschaftsverbandes in der Handreichung „Handlungsrahmen der kommunalen Koordination von Präventionsketten und Präventionsnetzwerken“ (Juli 2020) formuliert und umfassen schwerpunktmäßig die Aufgaben der Entwicklung des kommunalen Handlungskonzeptes, die Vernetzung innerhalb der Ämter, die partizipative Weiterentwicklung der Präventionsmaßnahmen sowie die Kooperationen in den Sozialräumen und die entsprechende Evaluation und Öffentlichkeitsarbeit.

Durch die Verteilung der Jugendhilfeplanung und der Koordination Prävention auf zwei Halbtagskräfte kann zudem die Vertretung der jeweiligen Arbeitsbereiche sichergestellt werden. Die Verwaltung hat diese zusätzliche Personalressource in den Pool des Stellenbedarfes eingebracht und strebt eine schnellstmögliche Umsetzung an, damit die Entwicklung des „kommunalen Handlungskonzeptes Prävention und Armutsbekämpfung“ angegangen werden kann.

Gleichwohl wird leider aufgrund der Haushaltslage – auch wenn die neu einzurichtende 0,5-Stelle Stelle notwendig und wünschenswert ist – unter Abwägung der Gesamtanforderungen die Schaffung dieser zusätzlichen Personalressource nicht wahrscheinlich sein.

In Vertretung



Ali Dogan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel sind hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan vorzusehen.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Ihr/e Gesprächspartner/in: Dr. Christopher Beckmann

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 5

Federführung: FB 5

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 08.11.2022 vB

Antrag

Datum: 07.11.2022

Drucksachen-Nr.: 22/0533

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin

22.11.2022

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Prüfauftrag betr. Abschlagszahlungen an Kindertagespflegepersonen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob zukünftig im Bereich der Kindertagespflege die Einführung von Abschlagszahlungen für von Kindertagespflegepersonen (KTPP) erbrachte Vertretungsleistungen möglich ist, falls die Erstellung des Bescheides aufgrund fehlender Unterlagen oder aus anderen, nicht von der vertretenden KTPP zu verantwortenden Gründen nicht bis zur nächsten regulären Monatsabrechnung erfolgen kann.

Sachverhalt / Begründung:

Seitens in Sankt Augustin tätiger Kindertagespflegepersonen wird moniert, dass bei der kurzfristigen Übernahme von Betreuungen in Vertretung erkrankter oder aus anderen Gründen ausfallender KTPP die Vergütung oftmals erst mit erheblicher Verzögerung (bis zu 6 Monate) erfolge.

Im Rahmen der Beantwortung einer Anfrage der CDU-Fraktion zu organisatorischen und strukturellen Problemen zwischen Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt (Ds.-Nr. 22/0077) wurde seitens der Verwaltung am 21.02.2022 zu diesem Thema mitgeteilt, dass zur Berechnung der Vertretungsvergütung der vollständige Vertretungsvertrag vorliegen

müsse und es daher zu Verzögerungen kommen könne. Da in jedem Einzelfall die individuellen Rahmenbedingungen nach Vorliegen aller notwendigen Angaben und Unterlagen zu überprüfen seien, sei ein standardisiertes Verfahren zur Beschleunigung nicht möglich.

Kindertagespflegepersonen, die eine wichtige Säule der frühkindlichen Bildung und Betreuung in Sankt Augustin darstellen, ist es nicht zuzumuten, erbrachte Leistungen erst nach einer längeren Wartezeit vergütet zu bekommen. Dies gilt erst recht in der gegenwärtigen Situation, die von Preissteigerungen besonders in Bereichen (Energie, Lebensmittel, Hygieneartikel) geprägt ist, die gerade KTHPP in besonderer Weise betreffen.

Abhilfe könnte durch eine Abschlagszahlung geschaffen werden, deren Höhe sich beispielsweise an dem Förderbescheid orientieren könnte, der bzgl. des betreffenden Kindes an die reguläre Kindertagespflegeperson ergangen ist.

Dr. Christopher Beckmann

Sascha Lienesch



Ihr/e Gesprächspartner/in: Dr. Christopher Beckmann

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 5

Federführung: FB 5

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 08.11.2022 vB

Antrag

Datum: 07.11.2022

Drucksachen-Nr.: 22/0536

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin

22.11.2022

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Kita-Plätze für Kinder aus dem Kreisfrauenhaus Birlinghoven

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung zu prüfen:

1. Ob und zu welchen Bedingungen es möglich ist, zukünftig die Bereitstellung von KiTa-Plätzen für die im Kreisfrauenhaus Birlinghoven wohnenden Kinder, zumindest aber die Vorschulkinder zu gewährleisten, entweder in städtischen KiTas oder durch Vereinbarungen mit Trägern. Hierfür kommen vorzugsweise bestehende oder im Bau bzw. in der Planung befindliche KiTas im näheren räumlichen Umfeld des Frauenhauses in Betracht.
2. Ob es möglich ist, dass bei einer Bereitstellung von bevorzugt durch Kinder aus dem Frauenhaus zu besetzenden Plätzen in Sankt Augustiner KiTas der Rhein-Sieg-Kreis sich an den entstehenden Kosten beteiligen bzw. diese übernehmen würde.

Sachverhalt / Begründung:

Im Kreisfrauenhaus in Birlinghoven besteht ein gravierendes Problem bezüglich der Betreuung der dort mit ihren Müttern lebenden Kinder (Stand Sept. 2022: 17 Kinder im Alter von

ein bis sechzehn Jahren). Die im Frauenhaus tätige Erzieherin entlastet die Mütter, kann aber natürlich keine KiTa ersetzen.

Wie auch von der Leitung des Frauenhauses bestätigt wird, wäre angesichts des häufigen Migrationshintergrundes und damit verbundener Sprachschwierigkeiten und oftmals traumatischer Ereignisse im familiären Umfeld für die Kinder im entsprechenden Alter schon während des Aufenthaltes in der Einrichtung die Förderung einer institutionalisierten Sozialisierung durch regelmäßigen KiTa-Besuch hochgradig wünschenswert. Auf gesonderte Plätze, beispielsweise über die Stadt, gibt es bislang allerdings keinen Zugriff. Vielmehr werden die Kinder aktuell über Little Bird angemeldet und ganz regulär auf die Wartelisten der KiTas gesetzt.

Besonders dringlich stellt sich das Problem für die Kinder im Vorschulalter. Angesichts der ohnehin schon vorliegenden Benachteiligungen wäre der regelmäßige Besuch einer KiTa außerordentlich hilfreich, um einen möglichst reibungslosen Start ins Schulleben zu ermöglichen.

Selbstverständlich ist der Wille der Mütter hierbei zu beachten und letztendlich ausschlaggebend.

Dr. Christopher Beckmann

Sascha Lienesch

FRAKTIONEN IM RAT DER STADT SANKT AUGUSTIN

Ihr/e Gesprächspartner/in: Marc Knülle, Martin Metz, Stefanie Jung

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 5

Federführung: FB 5

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 08.11.2022 vB

Antrag

Datum: 08.11.2022
Drucksachen-Nr.: 22/0539

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	22.11.2022	öffentlich

Betreff
Anpassung der KiTa-Bedarfsplanung im U3-Bereich

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung zu einer der nächsten beiden Sitzungen eine angepasste KiTa-Bedarfsplanung vorzulegen, die eine stufenweise Erhöhung der Betreuungsquote bei Kindern unter 3 Jahren von derzeit 35% bis auf möglichst 50% im Jahre 2030 vorsieht.

Sachverhalt / Begründung:

Der Bedarf an Plätzen der frühkindlichen Bildung hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Um auf die Entwicklung frühzeitig zu reagieren ist eine Anpassung der KiTa-Ausbauplanung erforderlich. Hierzu bedarf es eines langfristigen Entwicklungsziels über die derzeitige Wahlperiode hinaus. Im Rahmen der personellen und finanziellen Ressourcen sollten Meilensteine definiert werden, an Hand derer Zwischenschritte im Ausbau der Betreuungsquote definiert werden. Das Ziel muss es sein, den Familien in Sankt Augustin mit einem umfangreichen Angebot an KiTa-Plätzen und Kindertagespflege ein ausreichendes Angebot an frühkindlicher Bildung sowie für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf anzubieten.

gez. Marc Knülle, gez. Heike Borowski, gez. Denis Waldästl
gez. Martin Metz, gez. Monika Schülenburg, gez. Gabriele Gassen
gez. Stefanie Jung, gez. Astrid Schütze